

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1902)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Boranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1903.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Suter & Lierow in Bern.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

V e r m ö g e n s b i l a n z.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1902	Fr. 58,643,291
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1902	" 899,225
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902	Fr. 57,744,066
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1903	" 869,155
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903	<u>Fr. 56,874,911</u>

Rechnung 1901.*)		Voranschlag 1902.*)		Voranschlag für das Jahr 1903.		B o l l :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
Uebersticht.									
645,890	10	653,080	—	I. Allgemeine Verwaltung	50,000	712,780	—	662,780	
985,693	65	964,710	—	II. Gerichtsverwaltung	—	973,660	—	973,660	
17,371	35	23,800	—	III. ^a Justiz	—	23,800	—	23,800	
1,010,779	84	1,051,470	—	III. ^b Polizei	810,580	1,829,250	—	1,018,670	
300,985	23	250,400	—	IV. Militär	836,340	1,102,080	—	265,740	
1,001,469	71	1,008,685	—	V. Kirchenwesen	2,015	1,009,745	—	1,007,730	
3,580,014	92	3,636,465	—	VI. Unterrichtswesen	227,200	3,914,915	—	3,687,715	
9,275	30	9,470	—	VII. Gemeindewesen	—	9,570	—	9,570	
1,800,977	49	1,811,340	—	VIII. Armenwesen	176,910	1,970,050	—	1,793,140	
326,035	21	328,350	—	IX. ^a Volkswirtschaft	94,690	437,275	—	342,585	
964,353	05	958,450	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,009,820	1,962,355	—	952,535	
2,079,887	65	1,992,510	—	X. Bauwesen	53,000	2,066,750	—	2,013,750	
2,781,205	60	2,809,465	—	XI. Anleihen	—	2,809,630	—	2,809,630	
121,497	45	135,310	—	XII. Finanzwesen	—	135,310	—	135,310	
287,825	29	315,600	—	XIII. Landwirtschaft	383,200	709,400	—	326,200	
107,042	99	113,600	—	XIV. Forstwesen	83,000	213,200	—	130,200	
551,428	28	457,000	—	XV. Staatswaldungen	989,300	495,100	494,200	—	
890,272	50	853,750	—	XVI. Domänen	961,560	110,000	851,560	—	
7,324	50	4,700	—	XVII. Domänenkasse	95,700	92,700	3,000	—	
1,343,580	32	1,195,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	7,601,600	6,444,600	1,157,000	—	
1,200,000	—	1,200,000	—	XIX. Kantonalbank	4,315,000	3,115,000	1,200,000	—	
529,282	24	400,000	—	XX. Staatskasse	435,000	45,000	390,000	—	
4,056	70	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	144,600	141,500	3,100	—	
50,974	84	36,800	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	70,100	32,900	37,200	—	
829,722	84	851,900	—	XXIII. Salzhandlung	1,531,000	682,430	848,570	—	
567,720	86	541,175	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuern	595,000	47,325	547,675	—	
1,409,152	43	1,246,800	—	XXV. Gebühren	1,264,100	800	1,263,300	—	
357,799	57	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	402,000	48,500	353,500	—	
951,816	23	935,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Brannweinverkaufsgebühren	1,087,000	152,000	935,000	—	
882,825	52	877,500	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Altkoholzmonopols	1,044,840	117,840	927,000	—	
264,736	76	228,300	—	XXIX. Militärsteuer	580,000	341,700	238,300	—	
6,234,909	38	5,988,355	—	XXX. Direkte Steuern	6,283,600	249,145	6,034,455	—	
34	10	—	XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	
16,068,312	57	15,168,180	—	Ginnahmen	31,127,155	—	15,283,860	—	
16,027,629	33	16,067,405	—	Ausgaben	—	31,996,310	—	16,153,015	
40,683	24	—	Uebersticht der Ginnahmen	—	—	—	—	—	
		899,225	—	Uebersticht der Ausgaben	869,155	—	869,155	—	
16,068,312	57	16,067,405	—		31,996,310	31,996,310	16,153,015	16,153,015	

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Ginnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Großer Rat.									
58,401		60,000		1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	60,000	—	60,000
58,401		60,000				—	60,000	—	60,000
B. Regierungsrat.									
59,000		59,000		1. Bevoldlungen der Regierungsräte		—	59,000	—	59,000
59,000		59,000				—	59,000	—	59,000
C. Ratskredit.									
9,503	21	15,000		1. Ratskosten, Bibliothek		—	15,000	—	15,000
1,560	70			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen					
4,166	50			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst					
230	41			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen					
15,000		15,000				—	15,000	—	15,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,358		3,000		1. Ständeräte		—	3,000	—	3,000
831	85	1,000		2. Kommissäre		—	1,000	—	1,000
3,189	85	4,000				—	4,000	—	4,000
E. Staatskanzlei.									
14,000		14,000		1. Bevoldlungen der Beamten		—	14,000	—	14,000
22,400	20	23,600		2. Bevoldlungen der Angestellten		—	23,600	—	23,600
7,007	15	7,000		3. Bureaukosten		—	7,000	—	7,000
33,390	75	28,000		4. Druckkosten		6,000	40,000	—	34,000
6,359	50	7,000		5. Bedienung und Beheizung des Rathauses		—	7,000	—	7,000
11,580		11,580		6. Mietzins		—	11,580	—	11,580
3,801	25	3,800		7. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes		—	3,800	—	3,800
98,538	85	94,980				6,000	106,980	—	100,980

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
12,000		12,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag		12,000	—	12,000	—
21,984		20,000		2. Abonnemente der Würte		20,000	—	20,000	—
4,000		4,000		3. Redaktionskosten		—	4,000	—	4,000
14,652	45	12,000		4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	14,000	—	14,000
15,331	55	16,000				32,000	18,000	14,000	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
5,000		5,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag		5,000	—	5,000	—
7,488		7,000		2. Abonnemente der Würte		7,000	—	7,000	—
450		1,200		3. Redaktionskosten		—	1,200	—	1,200
3,352	30	4,500		4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	4,500	—	4,500
8,685	70	6,300				12,000	5,700	6,300	—
H. Regierungsstatthalter.									
101,066	65	100,800		1. Besoldungen der Regierungsstatthalter		—	100,800	—	100,800
3,800		4,000		2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern		—	4,000	—	4,000
1,809	05	2,000		3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	2,000	—	2,000
18,027	70	18,000		4. Bureaukosten		—	18,000	—	18,000
17,340		17,340		5. Mietzinse		—	17,340	—	17,340
142,043	40	142,140				—	142,140	—	142,140
J. Amtsschreibereien.									
100,200		100,200		1. Besoldungen der Amtsschreiber		—	100,200	—	100,200
153,319	25	151,000		2. Besoldungen der Angestellten		—	152,700	—	152,700
14,775		14,750		3. Bureaukosten		—	14,750	—	14,750
13,760		14,310		4. Mietzinse für Kanzleilokale		—	14,310	—	14,310
282,054	25	280,260				—	281,960	—	281,960
K. Revision der Gesetzesammlung.									
1,680		20,000		1. Revisions- und Redaktionskosten		—	20,000	—	20,000
10,000				2. Druckkosten		—	20,000	—	20,000
11,680		20,000				—	20,000	—	20,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
58,401	—	60,000	—	A. Großer Rat	—	60,000	—	60,000	
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	59,000	—	59,000	
15,000	—	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000	
3,189	85	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	
98,538	85	94,980	—	E. Staatskanzlei	6,000	106,980	—	100,980	
15,331	55	16,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	32,000	18,000	14,000	—	
8,685	70	6,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	12,000	5,700	6,300	—	
142,043	40	142,140	—	H. Regierungsschatthalter	—	142,140	—	142,140	
282,054	25	280,260	—	I. Amtsschreibereien	—	281,960	—	281,960	
11,680	—	20,000	—	K. Revision der Gesetzgebung	—	20,000	—	20,000	
645,890	10	653,080	—		50,000	712,780	—	662,780	
—————									
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
90,500	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	90,500	—	90,500	
480	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	
90,980	—	91,500	—		—	91,500	—	91,500	
—————									
B. Obergerichtskanzlei.									
12,748	30	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	11,500	—	11,500	
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels	—	1,800	—	1,800	
34,541	—	34,700	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	34,700	—	34,700	
4,600	15	4,500	—	4. Bureauaufosten	—	4,500	—	4,500	
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse	—	3,540	—	3,540	
786	—	750	—	6. Bibliothek	—	750	—	750	
58,015	45	56,790	—		—	56,790	—	56,790	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
120,800	—	120,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	120,800	—	120,800	—
3,946	65	3,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	4,000	—	4,000	—
53,905	25	45,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Super- pleanten	—	48,000	—	48,000	—
23,000	—	20,850	—	4. Bureaukosten	—	21,000	—	21,000	—
23,955	—	24,130	—	5. Mietzins	—	24,130	—	24,130	—
281	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
225,888	70	215,780	—		—	219,430	—	219,430	—
D. Gerichtsschreibereien.									
100,800	—	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	—	100,200	—	100,200	—
88,170	65	85,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	88,000	—	88,000	—
12,478	20	12,000	—	3. Bureaukosten	—	12,600	—	12,600	—
9,300	—	9,300	—	4. Mietzins für Kanzleilokale	—	9,300	—	9,300	—
210,748	85	206,500	—		—	210,100	—	210,100	—
E. Staatsanwaltschaft.									
26,350	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurator und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300	—
3,031	40	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurator	—	3,300	—	3,300	—
5,036	70	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	—	5,000	—	5,000	—
230	—	230	—	4. Mietzins	—	230	—	230	—
34,648	10	34,830	—		—	34,830	—	34,830	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		V o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
F. Geschwornengerichte.									
21,070	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen	—	20,000	—	20,000	
6,117	55	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	7,000	—	7,000	
2,775	90	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Doltmetzcher und Weibel	—	2,700	—	2,700	
4,124	75	2,700	—	4. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse	—	9,400	—	9,400	
43,488	70	42,100	—			42,100	—	42,100	
G. Betreibungs- und Kontursämter.									
1,218	90	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,200	—	1,200	
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde	—	1,000	—	1,000	
96,200	—	96,200	—	3. Besoldungen der Beamten	—	94,100	—	94,100	
1,232	55	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter	—	1,000	—	1,000	
97,732	60	95,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehilfen	—	95,000	—	95,000	
89,641	60	86,800	—	6. Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter	—	90,000	—	90,000	
11,751	75	10,800	—	7. Bureaukosten	—	10,800	—	10,800	
4,950	65	5,000	—	8. Kontrollen, Formulare	—	5,200	—	5,200	
12,720	—	13,710	—	9. Mietzinse	—	14,110	—	14,110	
1,225	20	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgenfällen	—	1,500	—	1,500	
317,673	25	312,210	—			313,910	—	313,910	
H. Gewerbegegerichte.									
4,250	60	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	5,000	—	5,000	
4,250	60	5,000	—			5,000	—	5,000	
A. Obergericht									
90,980	—	91,500	—	B. Obergerichtskanzlei	—	91,500	—	91,500	
58,015	45	56,790	—	C. Amtsgerichte	—	56,790	—	56,790	
225,888	70	215,780	—	D. Gerichtsschreibereien	—	219,430	—	219,430	
210,748	85	206,500	—	E. Staatsanwaltschaft	—	210,100	—	210,100	
34,648	10	34,830	—	F. Geschwornengerichte	—	34,830	—	34,830	
43,488	70	42,100	—	G. Betreibungs- und Kontursämter	—	42,100	—	42,100	
317,673	25	312,210	—	H. Gewerbegegerichte	—	313,910	—	313,910	
4,250	60	5,000	—			5,000	—	5,000	
985,693	65	964,710	—			973,660	—	973,660	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III.a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
3,478	15	3,500	—	2. Besoldung des Angestellten		—	3,500	—	3,500
2,996	35	3,000	—	3. Bureauaufosten		—	3,000	—	3,000
638	50	1,000	—	4. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
750	—	750	—	5. Mietzinsen		—	750	—	750
12,363		12,750				—	12,750	—	12,750
B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision.									
—	—	5,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten }		—	5,000	—	5,000
—	—	5,000	—	{ 2. Druckkosten }		—	5,000	—	5,000
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.									
3,333	—	4,250	—	1. Besoldung des Inspektors		—	4,250	—	4,250
1,675	35	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . .		—	1,800	—	1,800
5,008	35	6,050				—	6,050	—	6,050
—————									
12,363	—	12,750	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion		—	12,750	—	12,750
—	—	5,000	—	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision		—	5,000	—	5,000
5,008	35	6,050	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien		—	6,050	—	6,050
17,371	35	23,800				—	23,800	—	23,800
—————									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
10,500	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	—
26,050	—	26,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	26,200	—	26,200	—
7,684	37	7,600	—	3. Bureauaufosten	—	7,600	—	7,600	—
2,570	—	2,570	—	4. Mietzinse	—	2,570	—	2,570	—
46,804	37	51,370	—		—	51,370	—	51,370	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
739	80	1,000	—	1. Polizei- und Fremdenpolizei	—	1,000	—	1,000	—
2,585	22	2,500	—	2. Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger	10,500	8,000	2,500	—	—
9,593	95	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	10,000	—	10,000	—
18,894	89	18,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten	—	18,000	—	18,000	—
26,643	42	26,500	—		10,500	37,000	—	26,500	—
C. Polizeicorps.									
21,075	50	19,600	—	1. Besoldungen der Beamten	—	19,600	—	19,600	—
492,845	—	496,950	—	2. Sold der Landjäger	—	496,950	—	496,950	—
22,000	—	45,000	—	3. Bekleidung	—	9,250	—	9,250	—
1,178	80	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,200	—	1,200	—
2,718	60	2,700	—	5. Bureauaufosten	—	2,800	—	2,800	—
60,612	10	61,150	—	6. Mietzinse	625	62,625	—	62,000	—
10,385	60	10,400	—	7. Wohnungs- und Möbiliarentschädigungen	—	10,400	—	10,400	—
3,497	20	3,500	—	8. Arztkosten	—	3,500	—	3,500	—
3,502	82	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten	—	3,000	—	3,000	—
7,600	40	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionsturme	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
605,416	02	631,500	—		20,625	617,325	—	596,700	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
13,244	49	16,500	—	1. In der Hauptstadt :		—	16,500	—	16,500
8,415	75	10,000	—	a. Nahrung der Gefangenen		—	10,000	—	10,000
19,550	—	19,550	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten		—	19,550	—	19,550
55,635	40	65,000	—	c. Mietzinse		—	65,000	—	65,000
8,781	20	9,000	—	2. In den Bezirken :		—	9,000	—	9,000
26,422	—	26,380	—	a. Nahrung der Gefangenen		—	26,380	—	26,380
132,048	84	146,430	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten		—	—	146,430	—
				c. Mietzinse		—	—	—	146,430
E. Strafanstalten.									
13,392	90	15,100	—	1. Strafanstalt Thorberg.		—	15,100	—	15,100
1,477	20	1,650	—	a. Verwaltung		—	1,650	—	1,650
48,812	34	45,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst		—	47,000	—	47,000
29,321	45	26,100	—	c. Nahrung		—	27,300	—	26,100
12,340	—	12,700	—	d. Verpflegung		1,200	—	12,700	—
23,869	01	26,000	—	e. Mietzins		—	99,750	73,750	26,000
18,202	40	22,800	—	f. Gewerbe		62,800	40,000	—	22,800
63,272	48	51,750	—	g. Landwirtschaft		—	—	—	—
1,571	75	—	—	h. Inventarveränderung		350	—	—	—
526	75	250	—	i. Kostgelder		600	—	—	250
61,173	98	52,000	—	Betriebsergebnis		163,750	217,500	—	53,750
						—	—	—	—
				2. Strafanstalt St. Johannis und Arbeitsanstalt Jns.		164,100	218,100	—	54,000
11,476	54	12,000	—	a. Verwaltung		—	12,800	—	12,800
927	59	1,050	—	b. Unterricht und Gottesdienst		—	1,070	—	1,070
33,698	78	36,800	—	c. Nahrung		—	37,000	—	37,000
18,957	12	16,200	—	d. Verpflegung		3,600	20,800	—	17,200
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins		—	9,890	—	9,890
14,241	31	15,000	—	f. Gewerbe		28,700	15,780	12,920	—
36,612	72	28,000	—	g. Landwirtschaft		83,500	51,700	31,800	—
24,096	—	32,940	—	h. Inventarveränderung		—	115,800	149,040	33,240
9,906	95	2,280	—	i. Kostgelder		—	—	1,980	—
8,260	45	7,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		7,000	—	7,000	—
		10,000	—			10,000	—	10,000	—
25,742	50	18,220	—			132,800	151,020	—	18,220

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil.									
15,164	01	11,500	—	a. Verwaltung	—	12,500	—	12,500	
1,067	94	1,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,100	—	1,100	
33,838	30	31,500	—	c. Nahrung	600	35,600	—	35,000	
25,940	15	19,500	—	d. Verpflegung	—	27,000	—	27,000	
11,283	—	11,200	—	e. Mietzins	—	11,870	—	11,870	
15,776	03	6,500	—	f. Gewerbe	8,170	—	8,170	—	
91,387	24	47,300	—	g. Landwirtschaft	111,500	54,500	57,000	—	
19,869	87	21,000	—	Betriebsergebnis		120,270	142,570	—	22,300
50,763	65	10,000	—	h. Inventarveränderung	—	10,000	—	10,000	
935	—	1,000	—	i. Kostgelder	2,300	—	2,300	—	
29,958	78	30,000	—			122,570	152,570	—	30,000
4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.									
4,538	21	4,480	—	a. Verwaltung	—	4,500	—	4,500	
446	19	450	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	270	—	270	
6,819	28	6,720	—	c. Nahrung	145	7,000	—	6,855	
3,541	75	4,150	—	d. Verpflegung	—	3,745	—	3,745	
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	1,160	—	1,160	
157	70	530	—	f. Gewerbe	200	—	200	—	
1,197	55	1,930	—	g. Landwirtschaft	7,000	5,370	1,630	—	
15,150	18	14,500	—	Betriebsergebnis		7,345	22,045	—	14,700
1,126	70	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,725	—	1,200	—	i. Kostgelder	1,400	—	1,400	—	
14,551	88	13,300	—			8,745	22,045	—	13,300
1. Strafanstalt Thorberg									
61,173	98	52,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Ar- beitsanstalt Ins	164,100	218,100	—	54,000	
25,742	50	18,220	—	3. Strafanstalt Witzwil	132,800	151,020	—	18,220	
29,958	78	30,000	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald . .	122,570	152,570	—	30,000	
14,551	88	13,300	—		8,745	22,045	—	13,300	
131,427	14	113,520	—		428,215	543,735	—	115,520	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Lauſende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
8,483	88	8,250	—	1. Arbeitsanstalt Hindelbank:		—	8,500	—	8,500
623	69	700	—	a. Verwaltung		—	700	—	700
14,623	81	16,750	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .		100	16,550	—	16,450
9,482	83	9,500	—	c. Nahrung		—	9,820	—	9,820
3,870	—	4,450	—	d. Verpflegung		—	3,870	—	3,870
9,538	60		—	e. Mietzins		10,000	2,000	8,000	—
101	85	10,030	—	f. Gewerbe		10,500	8,200	2,300	—
				g. Landwirtschaft					
27,443	76	29,620	—			20,600	49,640	—	29,040
1,130	55	—	—			—	—	—	—
5,508	65	5,300	—	h. Inventarveränderung		5,300	—	5,300	—
23,065	66	24,320	—	i. Kostgelder					
9,743	90	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Straflinge		25,900	49,640	—	23,740
32,809	56	24,920	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		—	10,600	—	10,600
—	—	10,000	—			24,340	—	24,340	—
						50,240	60,240	—	10,000
G. Justiz- und Polizeikosten.									
100,151	02	85,000	—	1. Kosten in Straßfachen		—	90,000	—	90,000
111,848	97	95,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . .		300,000	200,000	100,000	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . .		—	650	—	650
1,128	50	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren im Justizfachen . . .		1,000	—	1,000	—
18,322	—	14,000	—	5. Polizeikosten		—	14,000	—	14,000
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		—	500	—	500
6,645	55	4,150	—			301,000	305,150	—	4,150
H. Civilstand.									
59,794	—	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . . .		—	66,000	—	66,000
2,000	50	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . .		—	2,000	—	2,000
61,794	50	68,000	—			—	68,000	—	68,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
46,804	37	51,370	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	—			51,370	—	51,370	—
26,643	42	26,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	10,500			37,000	—	26,500	—
605,416	02	631,500	—	C. Polizeicorps	20,625			617,325	—	596,700	—
132,048	84	146,430	—	D. Gefängnisse	—			146,430	—	146,430	—
131,427	14	113,520	—	E. Strafanstalten	428,215			543,735	—	115,520	—
—	—	10,000	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	50,240			60,240	—	10,000	—
6,645	55	4,150	—	G. Justiz und Polizeikosten	301,000			305,150	—	4,150	—
61,794	50	68,000	—	H. Civilstand	—			68,000	—	68,000	—
1,010,779	84	1,051,470	—		810,580			1,829,250	—	1,018,670	—
—————											
IV. Militär.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—			4,500	—	4,500	—
14,199	10	16,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—			16,800	—	16,800	—
6,045	43	6,000	—	3. Bureaukosten	—			6,000	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—			3,000	—	3,000	—
—	—	—	—	5. Mobilmachungs vorbereitungen	—			3,000	—	3,000	—
27,744	53	30,200	—		—			33,300	—	33,300	—
B. Kantonskriegskommissariat.											
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	—			5,000	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten	—			3,600	—	3,600	—
12,296	20	12,600	—	3. Befoldungen der Angestellten	—			13,000	—	13,000	—
5,081	10	4,500	—	4. Bureaukosten	—			4,500	—	4,500	—
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—			3,300	—	3,300	—
1,038	20	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—			1,500	—	1,500	—
15,155	25	15,250	—	7. Kostenanteil der Konfektion	15,450			15,450	—	15,450	—
15,155	25	15,250	—		15,450			30,900	—	15,450	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	
15,939	—	16,400	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	16,900	—	16,900	
2,261	51	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
1,028	15	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	
113	45	200	—	5. Modellsammlung	—	200	—	200	
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	
13,521	05	14,150	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . . .	14,400	—	14,400	—	
13,521	06	14,150	—		14,400	28,800	—	14,400	
D. Zeughauswerkstätten.									
78,922	40	72,900	—	1. Arbeitslöhne	—	80,790	—	80,790	
17,725	65	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	15,600	—	15,600	
990	05	1,200	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,390	—	1,390	
931	—	950	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	950	—	950	
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	
32	05	40	—	6. Feuerversicherung	—	40	—	40	
116,207	52	108,340	—	7. Lieferungen	116,670	—	116,670	—	
13,521	05	14,150	—	8. Verwaltungskosten	—	14,400	—	14,400	
585	32	—	—		116,670	116,670	—	—	
E. Depots in Dachsfelden und Langnau.									
5,137	95	5,500	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	5,500	—	5,500	
2,481	35	2,750	—	2. Vergütung des Bundes	2,750	—	2,750	—	
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	3,900	—	3,900	
6,556	60	6,650	—		2,750	9,400	—	6,650	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Kasernenverwaltung.									
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—
1,952	80	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	2,200	—	2,200	—
17,011	32	17,000	—	3. Betriebskosten	10,000	27,000	—	17,000	—
7,837	—	8,000	—	4. Anschaffung von (Bettsachen und) Leintüchern	—	3,000	—	3,000	—
76,400	—	76,500	—	5. Mietzins	6,500	83,000	—	76,500	—
64,000	—	98,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	88,500	—	88,500	—	—
42,201	12	8,200	—		105,000	118,200	—	13,200	—
G. Kreisverwaltung.									
1. Entschädigung der Kreiskommandanten :									
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen	—	21,800	—	21,800	—
7,136	70	6,500	—	b. Taggelder	—	7,000	—	7,000	—
6,363	49	6,500	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten	—	7,000	—	7,000	—
44,949	60	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs	—	48,000	—	48,000	—
2,972	35	3,000	—	4. Rekrutenaushebung	—	3,000	—	3,000	—
83,222	14	85,800	—		—	86,800	—	86,800	—
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
1. Anschaffungen und Arbeitslöhne									
525,156	29	400,000	—	—	—	400,000	—	400,000	—
616	35	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	800	—	800	—
25,011	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	5,250	—
549,474	47	451,300	—	5. Lieferungen	451,500	—	451,500	—	—
15,155	25	15,250	—	6. Betriebskosten	—	15,450	—	15,450	—
21,714	42	—	—		451,500	451,500	—	—	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
14,188	32	13,000	—	1. Kriegskommissariat :		70,000	83,000	—	13,000
8,742	70	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrustung .		10,000	—	10,000	—
24,819	52	25,000	—	b. Erlös von Kleidern		25,000	51,500	—	26,500
22,034	70	22,000	—	2. Zeughaus :		15,000	38,500	—	23,500
724	65	2,500	—	a. Persönliche Bewaffnung		500	3,000	—	2,500
1,854	95	1,500	—	b. Corpsausrustung		1,500	—	1,500	—
7,616	34	8,500	—	c. Munition		—	8,500	—	8,500
4,580	35	5,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial		—	5,000	—	5,000
16,440	—	16,650	—	3. Transporte		6,570	23,010	—	16,440
79,806	23	78,150	—	4. Absicherung		128,570	212,510	—	83,940
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
500	—	1,000	—	1. Erlös von alten Kleidern		1,000	—	1,000	—
2,212	80	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial		1,000	—	1,000	—
2,712	80	2,000	—			2,000	—	2,000	—
L. Verschiedene Militärausgaben.									
9,000	—	12,000	—	1. Schützenweisen		—	12,000	—	12,000
4,996	—	2,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre, an Reitkurse und an den militärischen Vorunterricht (Neue Körpskontrollen.)		—	2,000	—	2,000
366	—	—	—			—	14,000	—	14,000
14,362	—	14,000	—						

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
27,744	53	30,200	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	33,300	—	33,300	
15,155	25	15,250	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,450	30,900	—	15,450	
13,521	06	14,150	—	C. Zenghausverwaltung	14,400	28,800	—	14,400	
585	32	—	—	D. Zenghauswerkstätten	116,670	116,670	—	—	
6,556	60	6,650	—	E. Depots in Dachsenfelden und Langnau	2,750	9,400	—	6,650	
42,201	12	8,200	—	F. Kaserneverwaltung	105,000	118,200	—	13,200	
83,222	14	85,800	—	G. Kreisverwaltung	—	86,800	—	86,800	
21,714	42	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	451,500	451,500	—	—	
79,806	23	78,150	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	128,570	212,510	—	83,940	
2,712	80	2,000	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	2,000	—	2,000	—	
14,362	—	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	—	14,000	—	14,000	
300,985	23	250,400	—		836,340	1,102,080	—	265,740	
—									
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
271	95	300	—	1. Bureaukosten	—	300	—	300	
271	95	300	—		—	300	—	300	
—									
B. Protestantische Kirche.									
589,957	95	593,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	593,500	—	593,500	
5,183	35	5,800	—	2. Besoldungszulagen	—	5,800	—	5,800	
14,456	45	15,800	—	3. Wohnungsentzädigungen	—	15,800	—	15,800	
43,249	66	43,900	—	4. Brennholz	—	44,100	—	44,100	
30,164	65	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	30,000	—	30,000	
4,900	—	4,900	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	5,000	—	5,000	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
1,412	40	1,415	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	1,415	—	1,415	—	
1,454	10	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	500	2,500	—	2,000	
156,380	—	153,705	—	10. Mietzinse	—	152,450	—	152,450	
844,913	76	848,770	—		1,915	849,730	—	847,815	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
126,627	50	128,600	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	128,600	—	128,600	
8,275	—	9,000	—	2. Leibgedinge (Pensionen)	—	9,000	—	9,000	
1,438	30	1,800	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	1,800	—	1,800	
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . .	—	1,865	—	1,865	
201	30	200	—	5. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	
138,004	50	141,465	—			50	141,515	—	141,465
D. Christkatholische Kirche.									
12,100	—	11,900	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	11,900	—	11,900	
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen	—	2,100	—	2,100	
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	1,200	—	1,200	
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . .	—	2,750	—	2,750	
129	50	200	—	5. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	
18,279	50	18,150	—			50	18,200	—	18,150
———									
271	95	300	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	300	—	300	
844,913	76	848,770	—	B. Protestantische Kirche	1,915	849,730	—	847,815	
138,004	50	141,465	—	C. Römischkatholische Kirche	50	141,515	—	141,465	
18,279	50	18,150	—	D. Christkatholische Kirche	50	18,200	—	18,150	
1,001,469	71	1,008,685	—			2,015	1,009,745	—	1,007,730
———									
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	
8,200	—	8,500	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	8,500	—	8,500	
7,498	05	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	
935	—	935	—	4. Mietzinsen	—	935	—	935	
8,014	35	6,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten . .	3,000	10,000	—	7,000	
2,415	60	3,500	—	6. Schulsynode	—	3,500	—	3,500	
31,063	—	31,085	—			3,000	34,585	—	31,585

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Vor- h. Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
276,836	20	278,000	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	282,000	—	278,000	
6,015	25	4,100	—	2. Pensionen	—	4,100	—	4,100	
29,600	—	30,400	—	3. Besoldungen der Assistenten	—	29,500	—	29,500	
32,299	25	34,000	—	4. Besoldungen der Angestellten	—	32,650	—	32,650	
48,084	20	45,000	—	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung etc.) (Anatomisches Institut, Einrichtungskosten.) (Poliklinik, id.)	1,500	51,500	—	50,000	
1,491	40	—	—	6. Mietzinse	—	87,615	—	87,615	
325	30	—	—	7. Bibliotheken	—	11,000	—	11,000	
87,615	—	87,615	—	8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten :					
10,603	65			1. Poliklinische Anstalt					
3,265	84			2. Chirurgische Klinik					
1,503	60			3. Medizinische Klinik					
6,632	15			4. Anatomisches Institut					
2,327	75			5. Physiologisches Institut					
2,190	60			6. Augenheilkunde					
290	10			7. Otiatrisch-laryngologisches Institut					
3,504	36			8. Pathologische Anstalt					
2,362	75			9. Medizinisch-chemisches Institut					
2,872	80			10. Bakteriologische Anstalt					
4,045	48			11. Pasteur-Institut					
6,131	24			12. Organische Chemie					
13,569	62			13. Anorganische Chemie					
4,252	35			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
1,186	—			15. Mineralogische Sammlung					
1,291	30	59,950	—	16. Zoologische Sammlung					
4,216	95			17. Pharmazeutisches Institut	22,000	82,950	—	60,950	
17	35			18. Pharmacologisches Institut					
121	65			19. Hygienisches Institut					
1,216	60			20. Dermatologisches Institut					
471	70			21. Geographisches Institut					
2,429	45			Tierarzneischule :					
228	90			22. Anatomie					
1,992	28			23. Physiologie					
83	50			24. Pathologische Anatomie					
1,274	95			25. Tierzucht					
—	—			26. Stationäre Klinik					
1,623	—			27. Chirurgische Klinik					
1,952	35			28. Medizinische Klinik					
1,146	50			29. Ambulatorische Klinik					
14,865	01			30. Veterinär-Apotheke					
552,115	40	550,065	—	31. Bibliothek					
				32. Institutsgebühren					
				Übertrag	27,500	581,315	—	553,815	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Vor- h. Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
552,115	40	550,065	—	Übertrag		27,500	581,315	—	553,815
16,465	63	17,000	—	9. Botanischer Garten :		650	13,950	}	17,030
			—	a. Betriebsrechnung		—	4,730		
			—	b. Pachtzins		1,000	—		
6,768	21	3,000	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern		3,000	—		
6,072	50	7,000	—	10. Tierspital		7,000	—		
2,500	—	2,500	—	11. Matrikelgelder		2,500	—		
130,000	—	130,000	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die politische Unftalt		—	140,000	—	140,000
500	—	500	—	13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital :		—	500	—	500
2,000	—	3,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken		—	3,000	—	3,000
26,299	35	41,960	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfss- chirurgen		3,500	45,460	—	41,960
2,052	80	2,050	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Rönt- gen-Apparates		—	3,450	—	3,450
551	35	—	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse		—	—		
713,541	12	732,075	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt (Chemische Versuchs- und Kontrollstation.)		45,150	792,405	—	747,255
C. Mittelschulen.									
3,200	—	3,200	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen		—	3,200	—	3,200
48,000	—	48,000	—	2. Kantonschule Brunnen, Beitrag		—	48,000	—	48,000
174,367	60	180,725	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro- gymnasien		4,500	194,000	—	189,500
451,240	90	464,540	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen		3,000	479,400	—	476,400
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion		—	5,200	—	5,200
33,432	50	34,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer		—	35,000	—	35,000
5,133	50	12,630	—	7. Stipendien		1,370	14,000	—	12,630
720,574	50	748,295	—			8,870	778,800	—	769,930

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
1,360,633	10	1,360,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	—	1,370,000	—	1,370,000	
99,291	70	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an Gemeinden	—	100,000	—	100,000	
87,274	75	92,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	92,000	—	92,000	
23,349	95	22,000	—	4. Beiträge an erweiterte Ober Schulen	—	22,000	—	22,000	
15,028	40	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	15,000	
40,014	05	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	40,000	—	40,000	
110,077	95	121,500	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	121,500	—	121,500	
1,820	55	1,800	—	8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800	
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	—	49,600	—	49,600	
4,476	90	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	5,000	
3,150	—	3,200	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	3,600	—	3,600	
34,096	15	20,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	20,000	—	20,000	
28,833	95	28,000	—	13. Fortbildungsschule	—	28,000	—	28,000	
8,374	20	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	5,000	—	5,000	
400	—	5,000	—	15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	5,000	—	5,000	
1,866,421	65	1,868,100	—		—	1,878,500	—	1,878,500	
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Seminar Höfwil.									
8,007	75	8,390	—	a. Verwaltung	—	8,300	—	8,300	
30,924	41	37,395	—	b. Unterricht	5,400	43,400	—	38,000	
24,860	24	26,200	—	c. Nahrung	200	26,400	—	26,200	
12,345	02	11,500	—	d. Verpflegung	—	11,500	—	11,500	
6,405	—	6,405	—	e. Mietzins	—	6,400	—	6,400	
24	05	300	—	f. Landwirtschaft	700	600	100	—	
82,518	37	89,500	—	Betriebsergebnis		6,300	96,600	—	90,300
1,865	97	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
15,637	50	14,000	—	h. Kostgelder		16,000	—	16,000	—
13,369	—	12,500	—	i. Stipendien für Externe		—	15,700	—	15,700
82,115	84	88,000	—			22,300	112,300	—	90,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
2. Seminar Bruntrut.									
5,092	97	5,155	—	a. Verwaltung	—	5,280	—	5,280	
20,234	85	20,000	—	b. Unterricht	400	20,400	—	20,000	
14,578	82	16,500	—	c. Nahrung	—	15,920	—	15,920	
5,825	60	4,345	—	d. Verpflegung	—	5,000	—	5,000	
5	30	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—	
45,737	54	46,000	—	Betriebsergebnis		400	46,600	—	46,200
48	60	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,825	—	7,000	—	g. Röftgelder	7,200	—	7,200	—	
38,961	14	39,000	—			7,600	46,600	—	39,000
3. Seminar Hindelbank.									
2,257	80	300	—	a. Verwaltung	—	2,500	—	2,500	
4,948	77	7,600	—	b. Unterricht	—	6,430	—	6,430	
12,199	46	13,400	—	c. Nahrung	—	13,400	—	13,400	
2,824	65	2,000	—	d. Verpflegung	—	3,160	—	3,160	
755	—	755	—	e. Mietzins	—	755	—	755	
22,985	68	24,055	—	Betriebsergebnis		—	26,245	—	26,245
605	50	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,525	—	5,600	—	g. Röftgelder	6,790	—	6,790	—	
18,066	18	18,455	—			6,790	26,245	—	19,455
4. Seminar Delsberg.									
3,641	55	3,800	—	a. Verwaltung	—	3,900	—	3,900	
4,397	34	4,500	—	b. Unterricht	—	4,500	—	4,500	
11,700	—	12,500	—	c. Nahrung	—	13,175	—	13,175	
4,087	10	3,500	—	d. Verpflegung	—	3,400	—	3,400	
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	2,305	—	2,305	
26,130	99	26,605	—	Betriebsergebnis		—	27,280	—	27,280
104	40	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,140	—	5,500	—	g. Röftgelder	5,640	—	5,640	—	
21,095	39	21,105	—			5,640	27,280	—	21,640
5. Wiederholungskurse und Pensionen.									
4,000	—	4,000	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	4,000	—	4,000	
2,033	85	2,000	—	b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	2,000	—	2,000	
2,000	—	2,000	—		—	2,000	—	2,000	
8,033	85	8,000	—	6. Schweizerische Schulausstellung		—	8,000	—	8,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
82,115	84	88,000	—	1. Seminar Höfwil	22,300	112,300	—	90,000	
38,961	14	39,000	—	2. Seminar Pruntrut	7,600	46,600	—	39,000	
18,066	18	18,455	—	3. Seminar Hindelbank	6,790	26,245	—	19,455	
21,095	39	21,105	—	4. Seminar Delsberg	5,640	27,280	—	21,640	
8,033	85	8,000	—	5. Wiederholungskurse, Pensionen und Schulausstellung	—	8,000	—	8,000	
168,272	40	174,560	—		42,330	220,425	—	178,095	
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
3,783	45	3,750	—	a. Verwaltung	—	3,800	—	3,800	
7,341	55	7,850	—	b. Unterricht	—	7,200	—	7,200	
18,490	30	19,600	—	c. Nahrung	—	19,600	—	19,600	
9,939	55	9,000	—	d. Verpflegung	—	9,600	—	9,600	
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	4,700	—	4,700	
1,014	90	1,000	—	f. Gewerbe	5,300	4,300	1,000	—	
1,484	40	950	—	g. Landwirtschaft	4,850	3,900	950	—	
41,755	55	42,950	—	Betriebsergebnis	10,150	53,100	—	42,950	
1,365	20	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
11,128	50	10,900	—	i. Kostenförderung	10,900	—	10,900	—	
31,992	25	32,050	—		21,050	53,100	—	32,050	
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
Beitrag des Staates									
3,500	—	3,500	—		—	3,500	—	3,500	
3,500	—	3,500	—		—	3,500	—	3,500	
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee									
31,992	25	32,050	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	21,050	53,100	—	32,050	
3,500	—	3,500	—		—	3,500	—	3,500	
35,492	25	35,550	—		21,050	56,600	—	35,550	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
G. Kunst.									
12,000	—	12,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag	—	12,000	—	12,000	
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	
9,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	2,000	—	2,000	
3,500	—	3,500	—	4. Musikschule, Beitrag	—	3,500	—	3,500	
15,000	—	25,000	—	5. Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation	—	25,000	—	25,000	
1,000	—	1,000	—	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,000	—	1,000	
300	—	300	—	7. Schweizerische Bibliographie, Beitrag	—	300	—	300	
850	—	—	—	(Grüters Haus in Erlach.)					
44,650		46,800				46,800			46,800
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
10,000	—	10,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,500	—	10,500	—	
8,700	—	8,700	—	2. Speisung armer Schulkinder	—	8,700	—	8,700	
1,300	—	1,800	—	3. Kinderhorte und Volkschriften	—	1,800	—	1,800	
—	—	—	—		10,500	10,500	—	—	
J. Lehrmittel-Verlag.									
4,550	—	3,500	—	1. Bevoldungen	—	3,500	—	3,500	
1,319	25	4,100	—	2. Arbeitslöhne	—	3,160	—	3,160	
1,903	48	1,600	—	3. Magazin- und Bureaukosten	—	1,780	—	1,780	
995	—	995	—	4. Mietzins	—	995	—	995	
801	25	1,530	—	5. Frachten und Porti	1,000	1,800	—	800	
4,119	45	750	—	6. Zinsen	—	4,200	—	4,200	
9,028	48	18,500	—	7. Lehrmittel	95,300	48,565	46,735	—	
407	70	—	—	8. Frei-Exemplare	—	—	—	—	
5,067	65	6,025	—	9. Reserve	—	32,300	—	32,300	
—	—	—	—		96,300	96,300	—	—	
—————									
31,063	—	31,085	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	3,000	34,585	—	31,585	
713,541	12	732,075	—	B. Hochschule und Tierarzneischule	45,150	792,405	—	747,255	
720,574	50	748,295	—	C. Mittelschulen	8,870	778,800	—	769,930	
1,866,421	65	1,868,100	—	D. Primarschulen	—	1,878,500	—	1,878,500	
168,272	40	174,560	—	E. Lehrerbildungsanstalten	42,330	220,425	—	178,095	
35,492	25	35,550	—	F. Taubstummenanstalten	21,050	56,600	—	35,550	
44,650	—	46,800	—	G. Kunst	—	46,800	—	46,800	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	10,500	10,500	—	—	
—	—	—	—	J. Lehrmittel-Verlag	96,300	96,300	—	—	
3,580,014	22	3,636,465			227,200	3,914,915	—	3,687,715	
—————									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direction des Gemeindewesens.									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
2,400	—	2,400	—	2. Besoldung des Angestellten		—	2,500	—	2,500
1,505	30	1,700	—	3. Bureaukosten		—	1,700	—	1,700
870	—	870	—	4. Mietzinse		—	870	—	870
9,275	30	9,470	—			—	9,570	—	9,570
—————									
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direction des Armenwesens.									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
9,800	—	10,400	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	12,200	—	12,200
4,504	35	5,000	—	3. Bureaukosten		—	5,000	—	5,000
940	—	940	—	4. Mietzinse		—	940	—	940
19,744	35	20,840	—			—	22,640	—	22,640
—————									
B. Kommission und Inspectoren.									
1,017	70	1,200	—	1. Kantonale Armenkommission		—	1,200	—	1,200
5,000	—	5,000	—	2. Kantonaler Armeninspektor:		—	5,000	—	5,000
1,561	25	1,200	—	a. Besoldung		—	1,200	—	1,200
17,012	55	18,000	—	b. Reisekosten		—	18,000	—	18,000
24,591	50	25,400	—	3. Armeninspektoren		—	25,400	—	25,400

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
C. Armenpflege.									
1,071,749	99	900,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:					
221,292	35	170,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte		—	900,000	—	900,000
234,508	78	250,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte		—	170,000	—	170,000
—	—	200,000	—	2. Auswärtige Armenpflege		—	230,000	—	230,000
1,527,551	12	1,520,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden		—	200,000	—	200,000
						—	1,500,000	—	1,500,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten. Beiträge.									
13,100				1. Oberländische Anstalt in Uzigen					
7,740				2. Seeländische Anstalt in Worben					
10,725				3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg					
8,475				4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlweyl					
9,000				5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl					
8,510				6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg					
4,590				7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
8,229				8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten					
70,369	—	70,000	—			—	70,000	—	70,000
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten. Beiträge.									
2,500		2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier		—	2,500	—	2,500
3,000		3,000	—	2. Orphelinat in Bruntrut		—	3,000	—	3,000
3,500		3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary		—	3,500	—	3,500
3,500		3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg		—	3,500	—	3,500
2,500		2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier		—	2,500	—	2,500
3,000		3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp		—	3,000	—	3,000
2,500		2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein		—	2,500	—	2,500
2,500		2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli		—	2,500	—	2,500
23,000	—	23,000	—			—	23,000	—	23,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh - Einnahmen.		Rein - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
F. Kantonale Erziehungsanstalten.											
1. Landdorf.											
2,900	04	2,800	—	a. Verwaltung				—	2,800	—	2,800
3,000	50	3,900	—	b. Unterricht				—	3,900	—	3,900
10,959	79	11,700	—	c. Nahrung				—	11,700	—	11,700
7,464	28	6,650	—	d. Verpflegung				800	7,450	—	6,650
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse				—	2,150	—	2,150
2,725	57	4,000	—	f. Landwirtschaft				15,000	11,000	4,000	—
23,749	04	23,200	—	Betriebsergebnis				15,800	39,000	—	23,200
1,292	75	—	—	g. Inventarveränderung				—	—	—	—
7,788	—	7,200	—	h. Kostgelder				8,200	1,000	7,200	—
14,668	29	16,000	—					24,000	40,000	—	16,000
2. Aarwangen.											
2,938	31	2,850	—	a. Verwaltung				—	2,850	—	2,850
2,354	42	2,800	—	b. Unterricht				—	2,800	—	2,800
14,403	80	14,950	—	c. Nahrung				—	14,250	—	14,250
6,418	80	5,870	—	d. Verpflegung				600	6,870	—	6,270
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse				—	1,830	—	1,830
5,567	56	6,500	—	f. Landwirtschaft				14,300	8,100	6,200	—
22,377	77	21,800	—	Betriebsergebnis				14,900	36,700	—	21,800
271	60	—	—	g. Inventarveränderung				—	—	—	—
8,225	—	8,000	—	h. Kostgelder				9,200	1,200	8,000	—
14,424	37	13,800	—					24,100	37,900	—	13,800
3. Erlach.											
2,712	57	2,800	—	a. Verwaltung				—	2,850	—	2,850
2,388	66	3,000	—	b. Unterricht				—	2,720	—	2,720
13,615	46	14,700	—	c. Nahrung				100	14,100	—	14,000
5,911	24	5,500	—	d. Verpflegung				1,000	6,500	—	5,500
3,327	85	3,320	—	e. Mietzinse				—	3,330	—	3,330
6,416	25	6,320	—	f. Landwirtschaft				21,400	15,100	6,300	—
21,539	53	23,000	—	Betriebsergebnis				22,500	44,600	—	22,100
618	—	—	—	g. Inventarveränderung				—	—	—	—
7,549	50	8,000	—	h. Kostgelder				8,200	1,100	7,100	—
14,608	03	15,000	—					30,700	45,700	—	15,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.			Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
4. Kehrsatz.									
2,920	47	3,100	—	a. Verwaltung	—	2,900	—	2,900	
3,339	80	3,700	—	b. Unterricht	—	3,700	—	3,700	
10,936	76	10,800	—	c. Nahrung	500	11,350	—	10,850	
6,290	40	5,590	—	d. Verpflegung	—	5,550	—	5,550	
2,760	—	2,760	—	e. Mietzins	—	2,760	—	2,760	
3,525	18	3,800	—	f. Landwirtschaft	12,060	8,450	3,610	—	
22,722	25	22,150	—	Betriebsergebnis	12,560	34,710	—	22,150	
1,001	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,785	—	5,650	—	h. Röftgelder	6,500	850	5,650	—	
17,938	25	16,500	—		19,060	35,560	—	16,500	
5. Brüttelen.									
2,552	60	2,570	—	a. Verwaltung	—	2,600	—	2,600	
2,559	49	3,550	—	b. Unterricht	—	3,700	—	3,700	
10,749	10	10,740	—	c. Nahrung	100	10,800	—	10,700	
4,693	81	4,060	—	d. Verpflegung	—	4,670	—	4,670	
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	3,980	—	3,980	
4,367	25	3,050	—	f. Landwirtschaft	10,600	6,800	3,800	—	
20,167	75	21,850	—	Betriebsergebnis	10,700	32,550	—	21,850	
4,718	75	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,372	50	5,850	—	h. Röftgelder	6,750	900	5,850	—	
18,514	—	16,000	—		17,450	33,450	—	16,000	
6. Sonviller.									
3,571	91	3,200	—	a. Verwaltung	—	3,200	—	3,200	
1,168	12	2,510	—	b. Unterricht	—	2,510	—	2,510	
12,392	01	11,500	—	c. Nahrung	200	11,700	—	11,500	
7,799	49	5,000	—	d. Verpflegung	—	5,000	—	5,000	
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	4,390	—	4,390	
245	02	1,800	—	f. Landwirtschaft	13,400	11,600	1,800	—	
29,076	51	24,800	—	Betriebsergebnis	13,600	38,400	—	24,800	
2,024	08	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,377	65	6,000	—	h. Röftgelder	7,000	1,000	6,000	—	
21,674	78	18,800	—		20,600	39,400	—	18,800	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantionale Erziehungsanstalten.									
14,668	29	16,000	—	1. Landdorf	24,000	40,000	—	16,000	
14,424	37	13,800	—	2. Narwangen	24,100	37,900	—	13,800	
14,608	03	15,000	—	3. Erlach	30,700	45,700	—	15,000	
17,938	25	16,500	—	4. Kehrsatz	19,060	35,560	—	16,500	
18,514	—	16,000	—	5. Brüttelen	17,450	33,450	—	16,000	
21,674	78	18,800	—	6. Sonvilier	20,600	39,400	—	18,800	
101,827	72	96,100	—		135,910	232,010	—	96,100	
G. Verschiedene Unterstützungen.									
15,887	—	18,000	—	1. Berufsstipendien	—	18,000	—	18,000	
13,006	80	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .	—	13,000	—	13,000	
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgeellschaften im Auslande	—	5,000	—	5,000	
—	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	
33,893	80	56,000	—		—	56,000	—	56,000	
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
41,000	—	41,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	41,000	—	41,000	—	
41,000	—	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	41,000	—	41,000	
—	—	—	—		41,000	41,000	—	—	
I. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
—	—	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungs fonds für Anstalten	—	—	—	—	
—	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
19,744	35	20,840	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	22,640	—	22,640	
24,591	50	25,400	—	B. Kommission und Inspektoren	—	25,400	—	25,400	
1,527,551	12	1,520,000	—	C. Armenpflege	—	1,500,000	—	1,500,000	
70,369	—	70,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	70,000	—	70,000	
23,000	—	23,000	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	23,000	—	23,000	
101,827	72	96,100	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	135,910	232,010	—	96,100	
33,893	80	56,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	56,000	—	56,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	41,000	41,000	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
1,800,977	49	1,811,340	—		176,910	1,970,050	—	1,793,140	
—									
IX. a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
10,700	—	11,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	11,500	—	11,500	
4,000	77	4,000	—	3. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse	—	1,450	—	1,450	
20,650	77	20,950	—		—	21,450	—	21,450	
—									
B. Statistik.									
7,200	—	7,200	—	1. Besoldung des Vorstehers	—	4,500	—	4,500	
2,773	54	3,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	5,200	—	5,200	
—	—	1,200	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	3,500	—	3,500	
—	—	1,000	—	(Eisenbahnenfinanzstatistik.)					
3,024	95	—	—	(Zählung der Geisteskranken.)					
2,117	90	—	—	(Gidgenössische Volkszählung.)					
1,166	—	—	—	(Gidgenössische Viehzählung.)					
16,282	39	12,400	—	(Alpenstatistik.)					
—	—	—	—		—	13,200	—	13,200	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
4,969	55	5,200	—	1. Förderung von Handel- und Gewerbe im allgemeinen	—	5,200	—	5,200	—
6,475	—	6,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	6,500	—	6,500	—
124,813	—	135,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	—	150,000	—	150,000	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbeamuseum	—	12,000	—	12,000	—
3,801	60	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurje	—	4,000	—	4,000	—
8,000	—	8,000	—	6. Handels- und Gewerbekammer:					
811	70	1,000	—	a. Besoldungen der Beamten	—	8,250	—	8,250	—
3,989	56	4,000	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,000	—	1,000	—
790	—	1,200	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	4,000	—	4,000	—
500	—	500	—	d. Besoldung des Angestellten	—	1,200	—	1,200	—
—	—	25,000	—	e. Mietzins	—	500	—	500	—
40,000	—	5,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	—	25,000	—	25,000	—
(Gewerbeschulgebäude in St. Zimmer, Beitrag.)									
206,150	41	207,400	—			217,650	—	217,650	—
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
1. Unterricht :									
62,054	70	61,400	—	a. Lehrerbesoldungen	—	66,975	—	66,975	—
6,648	65	6,900	—	b. Lehrmittel	—	9,900	—	9,900	—
2. Verwaltung :									
701	—	800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	800	—	800	—
3,266	08	3,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	3,100	—	3,100	—
7,143	57	7,550	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	7,500	—	7,500	—
2,167	—	2,150	—	d. Abwart	—	2,200	—	2,200	—
81,981	—	81,800	—	Betriebsergebnis		90,475	—	90,475	—
11,458	—	9,100	—			10,000	—	10,000	—
14,873	65	15,800	—			15,890	—	15,890	—
24,437	—	25,300	—			32,800	—	32,800	—
2,325	—	3,200	—			—	3,500	—	3,500
65	—	—	—			—	—	—	—
33,472	35	34,800	—			58,690	93,975	—	35,285

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500	—
460	25	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	650	—	650	—
3,862	05	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	4,000	—	4,000	—
941	05	900	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000	—
950	—	950	—	5. Mietzins	—	950	—	950	—
7,713	35	8,000	—		—	8,100	—	8,100	—
F. Lebensmittelpolizei.									
5,000	—	5,000	—	1. Chemisches Laboratorium :					
—	—	2,000	—	a. Besoldung des Kantonsschemikers	—	5,000	—	5,000	—
7,775	—	8,500	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten	—	2,000	—	2,000	—
1,990	—	1,990	—	c. Besoldungen der Assistenten und des					
2,724	14	2,700	—	Abwarts	—	8,800	—	8,800	—
3,216	95	4,000	—	d. Mietzins	—	1,990	—	1,990	—
12,500	—	12,500	—	e. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung &c.	—	2,700	—	2,700	—
4,579	55	5,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten .	4,000	—	4,000	—	—
2,243	70	2,400	—	2. Nachschauen :					
317	10	500	—	a. Besoldungen der Experten	—	13,200	—	13,200	—
211	25	710	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten .	—	6,000	—	6,000	—
34,123	79	37,300	—	c. Lokale Experten für Fleischschauen und					
				Wein voruntersuchungen	—	2,400	—	2,400	—
				d. Apparate und Reagentien	—	500	—	500	—
				e. Bureaukosten und Druckkosten	—	810	—	810	—
					—	4,000	43,400	—	39,400
G. Bekämpfung des Alkoholismus.									
32,400	—	32,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	32,000	—	32,000	—	—
16,942	49	12,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge- meinen	—	12,000	—	12,000	—
9,153	11	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	—	8,000	—	8,000	—
1,100	—	5,500	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise- hallen	—	5,500	—	5,500	—
5,204	40	6,500	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost- geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern	—	6,500	—	6,500	—
—	—	—	—		—	32,000	32,000	—	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
C. Frauenspital.									
14,479	62	15,000	—	1. Verwaltung	600	15,600	—	15,000	
3,483	29	4,600	—	2. Unterricht	—	4,600	—	4,600	
37,423	75	37,500	—	3. Nahrung	750	38,250	—	37,500	
33,506	15	30,300	—	4. Verpflegung	5,000	37,500	—	32,500	
2,287	70	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,000	—	2,000	
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	17,200	—	17,200	
108,380	51	106,600	—	Betriebsergebnis		6,350	115,150	—	108,800
15,258	20	13,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	15,000	—	15,000	—	
4,899	60	5,000	—	8. Kostgelder von Gebammenschülerinnen . . .	5,000	—	5,000	—	
750	—	600	—	9. Kostgelder von Wärter Schülerinnen . . .	800	—	800	—	
613	64	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	
86,859	07	88,000	—			27,150	115,150	—	88,000
D. Gebammekurse.									
1,203	20	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	
1,203	20	2,500	—			—	2,500	—	2,500
E. Irrenanstalt Waldau.									
71,518	14	72,585	—	1. Verwaltung	3,850	81,940	—	78,090	
3,483	66	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	100	3,310	—	3,210	
165,600	60	165,000	—	3. Nahrung	18,600	188,600	—	170,000	
121,197	17	108,000	—	4. Verpflegung	4,465	122,835	—	118,370	
40,602	—	40,600	—	5. Mietzinse	2,000	42,600	—	40,600	
17,844	35	10,000	—	6. Gewerbe	37,400	20,400	17,000	—	
1,090	80	4,000	—	7. Landwirtschaft	66,600	61,900	4,700	—	
385,648	02	375,185	—	Betriebsergebnis		133,015	521,585	—	388,570
2,695	80	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
245,376	55	235,000	—	9. Kostgelder	255,050	650	254,400	—	
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	
104,890	67	107,500	—			420,750	522,235	—	101,485

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
F. Irrenanstalt Münsingen.									
75,238	32	83,120	—	1. Verwaltung	—	79,940	—	79,940	
2,902	20	3,200	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	3,200	—	3,200	
190,471	97	188,700	—	3. Nahrung	21,200	212,700	—	191,500	
110,263	46	93,900	—	4. Verpflegung	—	95,500	—	95,500	
92,820	—	92,880	—	5. Mietzins	—	92,860	—	92,860	
9,688	16	10,800	—	6. Gewerbe	10,000	—	10,000	—	
18,538	43	15,000	—	7. Landwirtschaft	66,100	51,100	15,000	—	
443,469	36	436,000	—	Betriebsergebnis		97,300	535,300	—	438,000
3,921	60	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
239,734	95	230,000	—	9. Kostgelder	232,000	—	232,000	—	—
207,656	01	206,000	—			329,300	535,300	—	206,000
G. Irrenanstalt Besseling.									
31,891	43	33,000	—	1. Verwaltung	12,570	46,820	—	34,250	
1,570	43	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	
73,029	64	80,980	—	3. Nahrung	16,650	99,650	—	83,000	
65,403	05	56,600	—	4. Verpflegung	1,900	59,800	—	57,900	
10,450	—	10,670	—	5. Mietzins	800	10,500	—	9,700	
7,843	87	5,400	—	6. Gewerbe	38,300	32,900	5,400	—	
4,441	08	2,150	—	7. Landwirtschaft	49,000	46,250	2,750	—	
170,059	60	175,400	—	Betriebsergebnis		119,220	297,620	—	178,400
7,526	76	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
79,758	20	80,400	—	9. Kostgelder	83,400	—	83,400	—	—
3,818	70	—	—	(Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege.)					
94,009	46	95,000	—			202,620	297,620	—	95,000
A. Verwaltung									
8,642	64	9,450	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	—	9,450	—	9,450	
461,092	—	450,000	—	C. Frauenhospital	30,000	480,100	—	450,100	
86,859	07	88,000	—	D. Gebammtenkurje	27,150	115,150	—	88,000	
1,203	20	2,500	—	E. Irrenanstalt Waldau	—	2,500	—	2,500	
104,890	67	107,500	—	F. Irrenanstalt Münsingen	420,750	522,235	—	101,485	
207,656	01	206,000	—	G. Irrenanstalt Besseling	329,300	535,300	—	206,000	
94,009	46	95,000	—		202,620	297,620	—	95,000	
964,353	05	958,450	—		1,009,820	1,962,355	—	952,535	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
20,250	—	20,250	—	1. Besoldungen der Beamten	—	20,250	—	20,250	—
27,100	—	27,300	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	27,300	—	27,300	—
12,595	75	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,600	—	12,600	—
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse	—	4,510	—	4,510	—
64,455	75	64,660	—		—	64,660	—	64,660	—
B. Bezirksbehörden.									
26,500	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure . . .	—	27,000	—	27,000	—
9,420	—	9,860	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,100	—	10,100	—
10,622	75	10,600	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	10,600	—	10,600	—
46,542	75	47,460	—		—	47,700	—	47,700	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
110,004	—	110,000	—	1. Amtsgebäude	—	110,000	—	110,000	—
51,506	30	52,000	—	2. Pfarrgebäude	—	52,000	—	52,000	—
16,688	20	6,000	—	3. Kirchengebäude	—	6,000	—	6,000	—
503	45	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	—
21,544	25	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude (Pfandlosläufe.)	—	23,000	—	23,000	—
217,246	20	192,000	—		—	192,000	—	192,000	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
D. Neue Hochbauten.									
262,971	65	250,000	—	1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüssen) und Amortisation		—	250,000	—	250,000
48,476	05	25,000	—	2. Bellelay, Umbauten		10,000	10,000	—	—
48,476	05	25,000	—	(Waldau, Irrenanstalt, Umbau des Vollhauses.)					
54,153	35	—	—						
54,153	35	—	—						
262,971	65	250,000	—			10,000	260,000	—	250,000
E. Unterhalt der Straßen.									
379,618	55	380,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen		—	385,000	—	385,000
389,985	24	395,000	—	2. Strafenunterhalt		5,000	410,000	—	405,000
120,141	90	60,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . .		—	70,000	—	70,000
5,013	98	5,000	—	4. Verschiedene Kosten		—	5,000	—	5,000
82	20	2,000	—	5. Beiträge an Obstbaumplantagen längs der Staatsstraßen		—	2,000	—	2,000
1,813	50	2,500	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten u. c.		2,500	—	2,500	—
892,863	97	839,500	—			7,500	872,000	—	864,500
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
225,000	—	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisationen		—	225,000	—	225,000
225,000	—	225,000	—			—	225,000	—	225,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
431,500		444,500		1. Rückzahlung: Anleihen von 1895 Fr. 47,821,000, 3 %		—	458,000	—	458,000
1,460,910		1,447,965		2. Verzinsung: a. Anleihen von 1895 Fr. 47,821,000, 3 % b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3½ %		—	1,434,630	—	1,434,630
700,000		700,000				—	700,000	—	700,000
2,592,410		2,592,465				—	2,592,630	—	2,592,630
B. Anleihenkosten.									
8,158	15	14,000		1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . .		—	14,000	—	14,000
637	45	1,000		2. Druckkosten, Publikationskosten		—	1,000	—	1,000
180,000		202,000		3. Kosten des Anleihehens von 1900, Amorti- fication		—	202,000	—	202,000
188,795	60	217,000				—	217,000	—	217,000
2,592,410		2,592,465		A. Rückzahlung und Verzinsung		—	2,592,630	—	2,592,630
188,795	60	217,000		B. Anleihenkosten		—	217,000	—	217,000
2,781,205	60	2,809,465				—	2,809,630	—	2,809,630

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
10,200	—	12,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,200	—	12,200	—
3,294	17	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	—
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse	—	1,310	—	1,310	—
19,304	17	22,510	—			22,510	—	22,510	—
B. Kantonsbuchhalterei.									
13,500	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	14,000	—	14,000	—
20,371	70	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	24,800	—	24,800	—
1,883	60	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	—
3,404	25	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	3,500	—	3,500	—
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse	—	1,010	—	1,010	—
40,169	55	45,810	—			45,810	—	45,810	—
C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).									
55,480	—	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere	—	58,000	—	58,000	—
3,000	—	3,200	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse	—	3,200	—	3,200	—
2,883	73	4,000	—	3. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
660	—	1,790	—	4. Mietzinse	—	1,790	—	1,790	—
62,023	73	66,990	—			66,990	—	66,990	—
—									
19,304	17	22,510	—	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion	—	22,510	—	22,510	—
40,169	55	45,810	—	B. Kantonsbuchhalterei	—	45,810	—	45,810	—
62,023	73	66,990	—	C. Allgemeine Kassen	—	66,990	—	66,990	—
121,497	45	135,310	—			135,310	—	135,310	—
—									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
8,700	—	8,900	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	3,700	—	3,700	—
1,289	—	1,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—	3. Bureaukosten	—	1,800	—	1,800	—
—	—	—	—	4. Kantonstierarzt:	—	—	—	—	—
480	—	480	—	a. Besoldung	—	4,500	—	4,500	—
—	—	—	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—	—	5. Mietzins	—	480	—	480	—
10,469	—	11,180	—			16,480	—	16,480	—
B. Landwirtschaft.									
22,356	88	25,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	—	27,000	—	27,000	—
1,900	—	1,900	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	—	—	—	—	—
1,179	35	1,300	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers . . .	2,000	4,000	—	2,000	—
—	—	5,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,300	—	1,300	—
15,386	75	20,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland .	5,000	10,000	—	5,000	—
25,000	—	25,000	—	d. Alpverbesserungen	6,000	26,000	—	20,000	—
1,516	84	2,500	—	3. Pferdezucht:	—	—	—	—	—
80,000	—	80,000	—	a. Prämien und Kosten	1,000	26,000	—	25,000	—
15,997	70	16,500	—	b. Hengststationen	—	2,500	—	2,500	—
19,546	10	20,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien und Kosten .	10,000	90,000	—	80,000	—
24,417	44	25,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten .	500	17,000	—	16,500	—
207,301	06	222,200	—	6. Zuckerrübenförmung, Beiträge	—	20,000	—	20,000	—
				7. Hagelversicherung, Beiträge	25,000	50,000	—	25,000	—
						49,500	273,800	—	224,300
C. Landwirtschaftliche Schule.									
26,236	98	30,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule :	—	—	—	—	—
962	04	1,000	—	a. Unterricht	—	30,000	—	30,000	—
13,314	88	13,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	—
3,636	78	7,000	—	c. Verwaltung	—	13,000	—	13,000	—
13,265	22	10,500	—	d. Nahrung	28,100	34,100	—	6,000	—
4,450	—	4,450	—	e. Verpflegung	2,500	14,000	—	11,500	—
4,433	45	4,000	—	f. Mietzins	—	4,450	—	4,450	—
				g. Arbeiten der Jögglinge	4,000	—	4,000	—	—
						34,600	96,550	—	61,950
				h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
				i. Kostgelder	16,000	—	16,000	—	—
				k. Stipendien	—	4,800	—	4,800	—
				l. Bundesbeitrag	15,000	—	15,000	—	—
30,337	31	35,750	—			65,600	101,350	—	35,750

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
5,621	84	4,050	—	2. Gutswirtschaft		77,150	73,100	4,050	—
5,621	84	4,050	—			77,150	73,100	4,050	—
30,337	31	35,750	—	1. Landwirtschaftliche Schule		65,600	101,350	—	35,750
5,621	84	4,050	—	2. Gutswirtschaft		77,150	73,100	4,050	—
—	—	—	—	3. Ausstellungskosten		—	1,500	—	1,500
24,715	47	31,700	—			142,750	175,950	—	33,200
D. Molkereischule.									
23,784	73	23,300	—	1. Molkereischule :		—	24,700	—	24,700
559	09	500	—	a. Unterricht		500	500	—	—
4,551	03	4,800	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche		—	4,300	—	4,300
7,998	50	8,800	—	c. Verwaltung		—	2,600	—	8,800
4,595	13	3,250	—	d. Nahrung		1,800	5,800	—	4,000
2,020	—	2,020	—	e. Verpflegung		—	2,020	—	2,020
1,200	—	1,200	—	f. Mietzins		1,200	—	1,200	—
41,190	30	41,470	—	g. Arbeiten der Zöglinge		—	—	—	—
1,620	65	—	—		Betriebsergebnis	6,100	48,720	—	42,620
8,500	—	7,200	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
900	—	1,600	—	i. Röftgelder		7,200	—	7,200	—
10,921	11	11,650	—	k. Stipendien		—	1,600	—	1,600
24,289	84	24,220	—	l. Bundesbeitrag		12,350	—	12,350	—
						25,650	50,320	—	24,670
2. Molkerei :									
3,303	24	3,350	—	a. Mietzins und Steuern		—	3,350	—	3,350
2,145	—	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude		—	1,000	—	1,000
3,230	15	1,000	—	c. Geräte und Maschinen		—	1,000	—	1,000
2,721	25	2,600	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung		—	2,600	—	2,600
1,950	—	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne		—	1,800	—	1,800
3,732	03	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten		—	4,000	—	4,000
112,847	04	110,000	—	g. Milchanlauf		—	110,000	—	110,000
136,241	76	124,000	—	h. Produkte		123,700	—	123,700	—
350	24	1,000	—	i. Schweine		16,000	14,250	1,750	—
—	—	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben		—	—	—	—
6,663	29	1,250	—			139,700	138,000	1,700	—
1. Molkereischule									
24,289	84	24,220	—	2. Molkerei		25,650	50,320	—	24,670
6,663	29	1,250	—			139,700	138,000	1,700	—
17,626	55	22,970	—			165,350	188,320	—	22,970

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.									
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,200	—	4,200
9,400	—	9,700	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	9,700	—	9,700
2,408	50	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	3,000	—	3,000
880	—	1,000	—	4. Mietzins		—	880	—	880
16,888	50	17,900	—			—	17,780	—	17,780
B. Forstpolizei.									
16,200	—	16,500	—	1. Forstinspektoren:		—	16,500	—	16,500
1,043	85	1,200	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . .		—	1,200	—	1,200
2,221	30	3,600	—	b. Bureaukosten		—	3,600	—	3,600
—	—	—	—	c. Reisekosten		—	120	—	120
79,800	—	79,800	—	d. Mietzins		—	79,800	—	79,800
2,925	80	3,000	—	2. Kreisförster:		—	3,000	—	3,000
17,316	15	18,000	—	a. Besoldungen der Kreisförster		—	18,000	—	18,000
2,980	—	3,100	—	b. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
14,615	—	15,200	—	c. Reisekosten		—	15,200	—	15,200
28,754	90	29,000	—	d. Mietzins		—	29,000	—	29,000
55,650	—	55,700	—	3. Oberbannwärter und Waldaufseher . . .		—	54,000	—	54,000
52,697	20	55,700	—	4. Bundesbeitrag an Besoldungen und Reise- kosten		83,000	140,420	—	57,420
C. Förderung des Forstwesens.									
2,457	29	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen . . .		—	5,000	—	5,000
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge		—	50,000	—	50,000
37,457	29	40,000	—			—	55,000	—	55,000
<hr/>									
16,888	50	17,900	—	A. Verwaltungskosten		—	17,780	—	17,780
52,697	20	55,700	—	B. Forstpolizei		83,000	140,420	—	57,420
37,457	29	40,000	—	C. Förderung des Forstwesens		—	55,000	—	55,000
107,042	99	113,600	—			83,000	213,200	—	130,200
<hr/>									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
777,649	50	720,000	—	1. Hauptnutzungen		770,000	—	770,000	—
154,284	—	140,000	—	2. Zwischennutzungen		150,000	—	150,000	—
931,933	50	860,000	—			920,000	—	920,000	—
B. Nebennutzungen.									
1,164	55	500	—	1. Stockholzungen		1,500	500	1,000	—
766	70	800	—	2. Grubenholzungen, Torf		800	—	800	—
20,049	28	17,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lichenraub		17,000	—	17,000	—
21,980	53	18,300	—			19,300	500	18,800	—
C. Wirtschaftskosten.									
13,661	66	20,000	—	1. Waldkulturen		50,000	70,000	—	20,000
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen		—	50,000	—	50,000
34,751	—	35,000	—	3. Hützlöhne (Bauinwartenlöhne)		—	35,000	—	35,000
168,345	60	165,000	—	4. Rüstlöhne		—	170,000	—	170,000
217	65	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,500	—	1,500
4,758	90	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,000	—	6,000
64	50	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
5,687	80	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos		—	5,600	—	5,600
1,319	90	3,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	3,000	—	3,000
256,807	01	267,100	—			50,000	342,100	—	292,100
D. Beschwerden.									
7,143	05	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	8,000	—	8,000
34,229	68	36,000	—	2. Staatssteuern		—	36,000	—	36,000
45,108	81	48,000	—	3. Gemeindesteuern		—	48,000	—	48,000
47	20	3,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
86,528	74	95,000	—			—	95,000	—	95,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
55,650		55,700		1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster		—	54,000	—	54,000
3,500		3,500		2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter		—	3,500	—	3,500
59,150		59,200				—	57,500	—	57,500
<hr/>									
931,933	50	860,000		A. Haupt- und Zwischennutzungen		920,000	—	920,000	—
21,980	53	18,300		B. Nebennutzungen		19,300	500	18,800	—
256,807	01	267,100		C. Wirtschaftskosten		50,000	342,100	—	292,100
86,528	74	95,000		D. Beschwerden		—	95,000	—	95,000
59,150		59,200		E. Verwaltungskosten		—	57,500	—	57,500
551,428	28	457,000				989,300	495,100	494,200	—
<hr/>									
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
154,491	30	150,000		1. Pachtzinse von Civildomänen		151,000	1,000	150,000	—
13,625	35	12,000		2. Pachtzinse von Pfunddomänen		12,000	—	12,000	—
17,320		16,320		3. Mietzinse von Kirchengebäuden		15,730	—	15,730	—
640,645		645,420		4. Mietzinse von Amtsgebäuden		644,170	—	644,170	—
127,660		127,660		5. Mietzinse von Militärgebäuden		127,660	—	127,660	—
26,539	40	10,200		6. Erlös von Produkten		10,200	—	10,200	—
300	05	200		7. Verschiedene Einnahmen		200	—	200	—
980,581	10	961,800				960,960	1,000	959,960	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XVII. Domänenkasse.									
82,677	70	85,300	—	A. Zinse von Guthaben	95,700	—	95,700	—	
90,002	20	90,000	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	92,700	—	92,700	
7,324	50	4,700	—		95,700	92,700	3,000	—	
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
6,165,609	20	6,159,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	6,290,000	—	6,290,000	—	
249,674	40	245,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	280,000	—	280,000	—	
344,835	38	280,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	178,500	—	178,500	—	
23,355	50	13,000	—	4. Provisionen	23,000	13,000	10,000	—	
15,238	68	16,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,600	3,600	16,000	—	
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihehens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	1,500,000	—	1,500,000	
6,631	80	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	12,000	—	12,000	
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihehenskosten	—	192,700	—	192,700	
1,954,302	80	2,036,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	2,136,000	—	2,136,000	
439,695	68	468,000	—	10. Zinse der Depots in Kontos-Korrent	—	465,000	—	465,000	
991,945	40	962,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	977,000	—	977,000	
64,511	65	63,300	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	77,600	—	77,600	
10,000	—	3,900	—	13. a Verluste und Abschreibungen	—	2,200	—	2,200	
40,000	—	30,000	—	13. b Kursverlust-Reserve	—	—	—	—	
140,750	—	133,600	—	14. Einkommenssteuern	—	138,000	—	138,000	
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—	800,000	
658,212	83	512,000	—		6,791,100	6,317,100	474,000	—	
B. Verwaltungskosten.									
7,109	30	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	7,000	—	7,000	
37,460	—	39,000	—	2. Befoldungen der Beamten	—	39,000	—	39,000	
52,430	—	54,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	54,000	—	54,000	
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins	—	7,000	—	7,000	
13,147	27	12,500	—	5. Bureaukosten	3,500	16,000	—	12,500	
247	59	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,000	4,500	—	500	
2,761	65	3,000	—	7. Emolumente	3,000	—	3,000	—	
114,632	51	117,000	—		10,500	127,500	—	117,000	
C. Zins des Stammkapitals									
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000	—	
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000	—	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
58,848	70	50,000	—	1. Jagdpatentgebühren	51,500	—	51,500	—	—
11,130	—	10,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	10,000	—	10,000	—
8,150	30	9,600	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	9,700	—	9,700	—
—	—	—	—	4. Hebung der Jagd	—	1,500	—	1,500	—
1,378	87	1,700	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	1,700	—	1,700	—	—
40,947	27	32,100	—		53,200	21,200	32,000	—	—
B. Fischerei.									
9,012	—	8,000	—	1. Fischezenzinsen und Patentgebühren	8,000	—	8,000	—	—
6,679	97	6,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	6,000	—	6,000	—
968	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—	2,000	—	2,000	—
3,405	02	2,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500	—	—
248	—	200	—	5. Fischzuchtanstalt	200	—	200	—	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—	—	—	—	—
5,017	05	2,200	—		10,700	8,000	2,700	—	—
C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Befolbung des Minen-Inspectors	—	1,200	—	1,200	—
3,311	77	4,000	—	2. Eisenerzgebühren	4,000	—	4,000	—	—
173	92	200	—	3. Steinbrüche:					
2,729	83	2,000	—	a. Konzessionsgebühren	200	—	200	—	—
5	—	2,500	—	b. Stockersteinbruch, Ausbeutung	2,000	—	2,000	—	—
5,010	52	2,500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	2,500	—	2,500	—
40,947	27	32,100	—		6,200	3,700	2,500	—	—
5,017	05	2,200	—						
5,010	52	2,500	—						
40,947	27	32,100	—	A. Jagd	53,200	21,200	32,000	—	—
5,017	05	2,200	—	B. Fischerei	10,700	8,000	2,700	—	—
5,010	52	2,500	—	C. Bergbau	6,200	3,700	2,500	—	—
50,974	84	36,800	—		70,100	32,900	37,200	—	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
705,915	46	620,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	620,000	—	620,000	—	
126,677	30	120,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	120,000	—	120,000	—	
367,029	95	330,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	340,000	—	340,000	—	
688	—	800	—	4. Bezugskosten	—	800	—	800	—
1,198,934	71	1,069,200	—		1,080,000	800	1,079,200	—	
B. Staatskanzlei.									
37,685	70	30,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalis- ationsgebühren	30,000	—	30,000	—	
37,685	70	30,000	—		30,000	—	30,000	—	
C. Gerichtskanzleien.									
8,850	—	5,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren (Gebühren in Straßsachen, siehe III ^b , G 2.)	6,000	—	6,000	—	
8,850	—	5,000	—		6,000	—	6,000	—	
D. Justiz und Polizei.									
15,315	75	13,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	13,000	—	13,000	—	
76,775	30	70,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haufierpatente	70,000	—	70,000	—	
57,470	90	50,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	55,000	—	55,000	—	
149,561	95	133,000	—		138,000	—	138,000	—	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
3,809	96	2,500	—	1. Konzessionsgebühren		3,000	—	3,000	—
10,264	01	7,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren		7,000	—	7,000	—
14,073	97	9,500	—			10,000	—	10,000	—
F. Finanzdirektion.									
46	10	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente		100	—	100	—
46	10	100	—			100	—	100	—
—									
1,198,934	71	1,069,200	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter		1,080,000	800	1,079,200	—
37,685	70	30,000	—	B. Staatskanzlei		30,000	—	30,000	—
8,850	—	5,000	—	C. Gerichtskanzleien		6,000	—	6,000	—
149,561	95	133,000	—	D. Justiz und Polizei		138,000	—	138,000	—
14,073	97	9,500	—	E. Direktion des Innern		10,000	—	10,000	—
46	10	100	—	F. Finanzdirektion		100	—	100	—
1,409,152	43	1,246,800	—			1,264,100	800	1,263,300	—
—									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
1,035,749	02	1,020,000	—	1,049,000	29,000	1,020,000	—	—	
101,973	19	102,000	—	—	102,000	—	102,000	—	
933,775	83	918,000	—	1,049,000	131,000	918,000	—		
B. Verkaufsgebühren.									
36,965	40	38,000	—	38,000	—	38,000	—	—	
18,685	—	19,000	—	—	19,000	—	19,000	—	
18,280	40	19,000	—	38,000	19,000	19,000	—		
C. Bezugskosten.									
240	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000	—	
240	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000	—	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Fr.	Nr.	Fr.	Nr.
Laufende Verwaltung.									
XXIX. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
551,458	30	530,000	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	550,000	—	550,000	—	
58,800	10	27,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	27,000	—	27,000	—	
9,739	50	3,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	3,000	—	3,000	—	
309,998	95	280,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	290,000	—	290,000	
309,998	95	280,000	—		580,000	290,000	290,000	—	
B. Taxations- und Bezugskosten.									
5,366	70	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten	—	5,700	—	5,700	
5,863	37	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	
34,032	12	40,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . .	—	40,000	—	40,000	
45,262	19	51,700	—		—	51,700	—	51,700	
—									
309,998	95	280,000	—	A. Militärsteuer	580,000	290,000	290,000	—	
45,262	19	51,700	—	B. Taxations- und Bezugskosten	—	51,700	—	51,700	
264,736	76	228,300	—		580,000	341,700	238,300	—	
—									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXX. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
1,867,801	60	1,880,000	—	1. Grundsteuer :					
518,198	89	514,500	—	a. Im alten Kanton, 2,5 %	1,880,000	—	1,880,000	—	
				b. Im Jura, 2,1 %	516,600	—	516,600	—	
1,195,199	97	1,100,000	—	2. Kapitalsteuer :					
162,153	50	140,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 %	1,125,000	—	1,125,000	—	
21,028	72	25,000	—	b. Im Jura, 2,1 %	147,000	—	147,000	—	
9,309	26	15,000	—	3. Nachbezüge	25,000	—	25,000	—	
				4. Steuerbußen	15,000	—	15,000	—	
3,773,691	94	3,674,500	—		3,708,600	—	3,708,600	—	
B. Einkommenssteuer.									
1,441,757	84	1,450,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse :					
491,293	48	460,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 %	1,450,000	—	1,450,000	—	
				b. Im Jura, 3,15 %	460,000	—	460,000	—	
21,008	47	20,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse :					
3,819	83	3,000	—	a. Im alten Kanton, 5 %	20,000	—	20,000	—	
				b. Im Jura, 4,2 %	3,000	—	3,000	—	
636,241	54	560,000	—	3. Einkommenssteuer III. Klasse :					
34,412	35	34,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 %	580,000	—	580,000	—	
42,259	56	20,000	—	b. Im Jura, 5,25 %	34,000	—	34,000	—	
31,486	15	8,000	—	4. Nachbezüge	20,000	—	20,000	—	
				5. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—	
2,702,279	22	2,555,000	—		2,575,000	—	2,575,000	—	
C. Taxations- und Bezugskosten.									
12,527	15	14,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	14,000	—	14,000	
77,555	71	74,700	—	2. Bezugssprovisionen :					
86,184	12	77,900	—	a. Vermögenssteuer	—	77,400	—	77,400	
4,865	—	15,000	—	b. Einkommenssteuer	—	79,200	—	79,200	
4,636	60	5,500	—	3. Kosten der Steuer-Revision	—	15,000	—	15,000	
11,117	05	10,000	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500	
				5. Verschiedene Bezugskosten	—	12,000	—	12,000	
196,885	63	197,100	—		—	203,100	—	203,100	

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1903.

(November 1902.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Nach Ihren Beschlüssen vom 27. und 28. Oktober abhihn schliesst der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1903 mit folgenden Summen ab:

Einnahmen	Fr. 31,127,155
Ausgaben	» 31,996,310
Ausgabenüberschuss	Fr. 869,155

oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

Einnahmen	Fr. 15,283,860
Ausgaben	» 16,153,015
Ausgabenüberschuss	Fr. 869,155

Gegenüber dem vom Grossen Rate für das Jahr 1902 angenommenen Voranschlag zeigt der Voranschlag für 1903 folgende Unterschiede:

Mehreinnahmen:

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol-monopols	Fr. 49,500
XXX. Direkte Steuern	» 46,100
XV. Staatswaldungen	» 37,200
XXV. Gebühren	» 16,500
XXIX. Militärsteuer	» 10,000
XVII. Domänenkasse	» 7,700
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	» 6,500
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 400
Summe Mehreinnahmen	Fr. 173,900

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

<i>Mindereinnahmen:</i>	
XVIII. Hypothekarkasse	Fr. 38,000
XX. Staatkasse	» 10,000
XXIII. Salzhandlung	» 3,330
XVI. Domänen	» 2,190
Summe Mindereinnahmen	Fr. 53,520

<i>Mehrausgaben:</i>	
VI. Unterrichtswesen	Fr. 51,250
X. Bauwesen	» 21,240
XIV. Forstwesen	» 16,600
IV. Militär	» 15,340
IX. ^a Volkswirtschaft	» 14,235
XIII. Landwirtschaft	» 10,600
I. Allgemeine Verwaltung	» 9,700
II. Gerichtsverwaltung	» 8,950
XI. Anleihen	» 165
VII. Gemeindewesen	» 100
Summe Mehrausgaben	Fr. 148,180

<i>Minderausgaben:</i>	
III. ^b Polizei	Fr. 32,800
VIII. Armenwesen	» 18,200
IX. ^b Gesundheitswesen	» 5,915
V. Kirchenwesen	» 955
Summe Minderausgaben	Fr. 57,870

Mehreinnahmen	Fr. 173,900
Mindereinnahmen	» 53,520
Mehrausgaben	Fr. 148,180
Minderausgaben	» 57,870
	» 90,310
Günstigeres Ergebnis	Fr. 30,070

Ueberschuss der Ausgaben

nach dem Voranschlag für 1902 . . .	Fr. 899,225
nach dem beantragten Voranschlag für 1903	» 869,155
<i>Günstigeres Ergebnis, wie oben</i>	<u>Fr. 30,070</u>

Im Vergleich zu der Rechnung für das Jahr 1901 weicht der Voranschlag folgendermassen ab:

Mindereinnahmen:

XXX. <i>Direkte Steuern</i>	Fr. 200,454. 38
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i>	» 186,580. 32
XXV. <i>Gebühren</i>	» 145,852. 43
XX. <i>Staatskasse</i>	» 139,282. 24
XV. <i>Staatswaldungen</i>	» 57,228. 28
XVI. <i>Domänen</i>	» 38,712. 50
XXIX. <i>Militärsteuer</i>	» 26,436. 76
XXIV. <i>Stempel- und Banknotensteuer</i>	» 20,045. 86
XXVII. <i>Wirtschaftspatentgebühren</i> .	» 16,816. 23
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 13,774. 84
XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungs-</i> <i>steuer</i>	» 4,299. 57
XXI. <i>Bussen und Konfiskationen</i> .	» 956. 70
XXXI. <i>Unvorhergesehenes</i>	» 34. 10
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 850,474. 21</u>

Mehreinnahmen:

XXVIII. <i>Anteil am Ertrag des Alkohol-</i> <i>monopols</i>	Fr. 44,174. 48
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 18,847. 16
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 10,324. 50
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 73,346. 14</u>

Mehrausgaben:

VI. <i>Unterrichtswesen</i>	Fr. 107,700. 08
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 38,374. 71
XI. <i>Anleihen</i>	» 28,424. 40
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 23,157. 01
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 16,889. 90
IX. ^a <i>Volkswirtschaft</i>	» 16,549. 79
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 13,812. 55
III. ^b <i>Polizei</i>	» 7,890. 16
III. ^a <i>Justiz</i>	» 6,428. 65
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 6,260. 29
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 294. 70
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 265,782. 24</u>

Minderausgaben:

X. <i>Bauwesen</i>	Fr. 66,137. 65
IV. <i>Militär</i>	» 35,245. 23
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 12,033. 65
IX. ^b <i>Gesundheitswesen</i>	» 11,818. 05
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 7,837. 49
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 133,072. 07</u>

<i>Mindereinnahmen</i> . . .	Fr. 850,474. 21
<i>Mehreinnahmen</i> . . .	» 73,346. 14
	Fr. 777,128. 07
<i>Mehrausgaben</i> . . .	Fr. 265,782. 24
<i>Minderausgaben</i> . . .	» 133,072. 07
	» 132,710. 17
<i>Ungünstigeres Ergebnis</i>	<u>Fr. 909,838. 24</u>

Die Ausgaben haben gegenüber dem Voranschlag für 1902 netto um Fr. 85,610 und die Einnahmen um Fr. 115,680 zugenommen. Bei den Mehrausgaben steht

das Unterrichtswesen obenan mit Fr. 51,250 und bei den Mehreinnahmen der Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols mit Fr. 49,500, die direkten Steuern mit Fr. 46,100 und die Staatswaldungen mit Fr. 37,200. Wenn das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag für 1902 sich um Fr. 30,070 besser gestaltet, so ist dies hauptsächlich dem erhöhten Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols zu verdanken, ohne den die übrigen Mehreinnahmen und die Minderausgaben die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen nicht zu kompensieren vermöchten. Gegenüber der Rechnung für 1901 ergibt sich ein schlechteres Resultat von Fr. 909,838. 24, und obwohl die Rechnung in der Regel günstiger auszufallen pflegt als der Voranschlag, so hat der hierseits wiederholte Wunsch, es möchte in der Bewilligung neuer Ausgaben Mass gehalten werden, von seiner Berechtigung durchaus nichts eingebüsst.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag für 1902 sind folgende:

I. Allgemeine Verwaltung.*Mehrausgaben:*

E. <i>Staatskanzlei</i>	Fr. 6,000
J. <i>Amtsschreibereien</i>	» 1,700
	Fr. 7,700

Mindereinnahmen:

F. <i>Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung</i>	» 2,000
	zusammen Fr. 9,700

Bei der *Staatskanzlei* betreffen die Mehrausgaben die Druckkosten, welche von der Zahl der gedruckten Vorlagen abhängig sind, und für welche der bisherige Kredit von Fr. 28,000 unzureichend geworden ist. Die Mehrkosten bei den *Amtsschreibereien* berühren die Bezahlungen der Angestellten, und beim *deutschen Amtsblatt, Tagblatt und der Gesetzesammlung* sind es die um Fr. 2,000 erhöhten Druckkosten, welche die Mindereinnahme bedingen.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben:*

C. <i>Amtsgerichte</i>	Fr. 3,650
D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	» 3,600
G. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 1,700
	zusammen Fr. 8,950

Die Mehrausgaben für die *Amtsgerichte* verteilen sich mit Fr. 500 auf die Entschädigungen der Stellvertreter, mit Fr. 3,000 auf die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten und mit Fr. 150 auf die Bureaukosten; sie stehen bei den zwei erstgenannten Rubriken mit der Zunahme der Geschäfte in Verbindung. Für die Besoldungen der Angestellten der *Gerichtsschreibereien* mussten Fr. 3,000 und für Bureaukosten Fr. 600 mehr berechnet werden. Bei den *Betreibungs- und Konkursämtern* machen folgende Posten eine Erhöhung notwendig: Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter Fr. 3,200, Kontrollen, Formulare Fr. 200 und Mietzinse Fr. 400. Dagegen konnte der Posten Besoldungen der Beamten infolge Vereinigung der Betreibungsbeamtenstelle Schwarzenburg mit der Gerichtsschreiberstelle um Fr. 2,100 reduziert werden.

III.^b Polizei.

Minderausgaben:

C. Polizeikorps Fr. 34,800

Mehrausgaben:

E. Strafanstalten » 2,000

bleiben Minderausgaben Fr. 32,800

Die Kosten der Bekleidung des *Polizeikorps* erfordern Fr. 35,750 weniger als in 1902, wo die reglementarische Erneuerung der Bekleidung stattfindet, dagegen werden mehr vorgesehen für Bureaukosten Fr. 100 und für Mietzinse, infolge Steigen derselben, Fr. 850. Für die *Strafanstalt Thorberg* ist ein um Fr. 2,000 höherer Kredit eingesetzt worden.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 3,100
B. Kantonskriegskommissariat	» 200
C. Zeughausverwaltung	» 250
F. Kasernenverwaltung	» 5,000
G. Kreisverwaltung	» 1,000
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	» 5,790
zusammen <u>Fr. 15,340</u>	

Der Abschnitt *Verwaltungskosten der Direktion* sieht eine neue Rubrik Mobilmachungsvorbereitungen mit einem Kredit von Fr. 3,000 und eine Erhöhung der Besoldungen der Angestellten von Fr. 100 vor. Für die Besoldungen der Angestellten des *Kantonskriegskommissariates* sind Fr. 400 mehr eingesetzt worden, wovon die Hälfte dem Abschnitt H, Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, zur Last fällt. Die Mehrkosten der *Zeughausverwaltung* sind die Folge der Erhöhung der Position Besoldungen der Angestellten um Fr. 500, wovon Fr. 250 von den Zeughauswerkstätten (D, 8) übernommen werden. Die Mehrausgabe bei der *Kasernenverwaltung* hat ihre Ursache in der Reduktion der Vergütung der Eidgenossenschaft um Fr. 10,000, welche Mindereinnahme durch eine Minderausgabe auf Rubrik Anschaffung von Leintüchern bis auf Fr. 5,000 ausgeglichen wird. Für die Taggelder und die Bureaukosten der Kreiskommandanten sind je Fr. 500 mehr aufgenommen worden. Der Erlös von Kleidern erreicht seit Jahren nicht mehr den eingesetzten Betrag von Fr. 13,000, der bezügliche Posten wird nun für 1903 auf Fr. 10,000 veranschlagt. Die Rubriken Persönliche Bewaffnung und Korpsausrüstung erfahren eine Erhöhung von je Fr. 1,500, um eine Aufbesserung der Löhne der Zeughausarbeiter zu ermöglichen. Diese Unterschiede weniger die Minderausgabe von Fr. 210 für Mietzinse ergeben die Mehrkosten von Fr. 5,790 für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials*.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

B. Protestantische Kirche Fr. 955

Für Mietzinse hat eine Verminderung der Ausgaben von Fr. 1,255, dagegen haben Vermehrungen der Kosten für Brennholz von Fr. 200 und für Beiträge an

Kollaturen und äussere Geistliche von Fr. 100 Platz gegriffen.

Für die beiden Katholischen Kirchen sind gesonderte Voranschläge aufgestellt worden.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 500
B. Hochschule und Tierarzneischule	» 15,180
C. Mittelschulen	» 21,635
D. Primarschulen	» 10,400
E. Lehrerbildungsanstalten	» 3,535
zusammen <u>Fr. 51,250</u>	

Unter den *Verwaltungskosten* werden Fr. 500 mehr für Prüfungskosten eingesetzt. Für die *Hochschule* sind folgende Posten erhöht worden: Verwaltungskosten um Fr. 5,000, Lehrmittel und Subsidiaranstalten um Fr. 1,000, botanischer Garten um Fr. 30, Beitrag an die vier Kliniken im Inselspital um Fr. 10,000 und Vergütung für Gebäudeunterhalt um Fr. 1,400. Dagegen finden Reduktionen statt auf den Posten: Besoldungen der Assistenten Fr. 900 und Besoldungen der Angestellten Fr. 1,350. Die Mehrkosten für die *Mittelschulen* betreffen die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien mit Fr. 8,775, die Staatsbeiträge an Sekundarschulen mit Fr. 11,860 und die Pensionen für Sekundarlehrer mit Fr. 1,000. Für die *Primarschulen* werden Mehrausgaben vorgesehen auf den Rubriken: Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen Fr. 10,000 und Handfertigkeitsunterricht Fr. 400. Von der Erhöhung für die *Lehrerbildungsanstalten* entfallen auf das Seminar Hofwil Fr. 2,000, auf das Seminar Hindelbank Fr. 1,000 und auf das Seminar Delsberg Fr. 535.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 100 wurde für die Besoldung des Angestellten eingesetzt.

VIII. Armenwesen.

Minderausgaben:

C. Armenpflege Fr. 20,000

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	» 1,800
bleiben Minderausgaben <u>Fr. 18,200</u>	

Die Kosten der auswärtigen Armenpflege werden um Fr. 20,000 niedriger angenommen als in 1902. Die Mehrkosten von Fr. 1,800 beim Abschnitt A sind für die Besoldung eines fernern Angestellten bestimmt.

IX.^a Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 500
B. Statistik	» 800
C. Handel und Gewerbe	» 10,250
D. Kantonales Technikum in Burgdorf	» 485
E. Mass und Gewicht	» 100
F. Lebensmittelpolizei	» 2,100
zusammen <u>Fr. 14,235</u>	

Die Krediterhöhungen für die *Verwaltungskosten der Direktion* und die *Statistik* haben Bezug auf die Besoldungen der Angestellten, bei der Statistik überdies auf die Bureaukosten. Für Beiträge an Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen sind, um den steigenden Bedürfnissen möglichst gerecht zu werden, Fr. 15,000 mehr berechnet und für die Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbekammer Fr. 250 mehr eingesetzt worden. Der Beitrag an das Gewerbeschulgebäude in St-Immer von Fr. 5000 fällt, nachdem der Staat die zugesicherte Subvention in 1901 vollständig ausgerichtet hat, dahin. Die Betriebsausgaben für das *kantonale Technikum in Burgdorf* sind infolge grösserer Frequenz der Schule um Fr. 8,675 höher angesetzt worden und es werden für Stipendien Fr. 300 mehr in Aussicht genommen. Diese Mehrkosten von zusammen Fr. 8,975 werden durch Mehreinnahmen für Schulgelder und die erhöhten Beiträge der Gemeinde Burgdorf und des Bundes bis auf Fr. 485 gedeckt. Die Mehrausgaben für *Mass und Gewicht* beziehen sich auf die Rubrik Masse, Gewichte und Apparate. Für die *Lebensmittelpolizei* werden höher veranschlagt die Posten: Besoldungen der Assistenten und des Abwärts um Fr. 300, Besoldungen der Experten um Fr. 700, infolge Anstellung eines weiteren Experten, Reisevergütungen und Bureaukosten um Fr. 1,000 aus dem eben genannten Grund und Bureaukosten und Druckkosten um Fr. 100.

IX.^b Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . .	Fr. 100
--	---------

Minderausgaben:

E. Irrenanstalt Waldau	» 6,015
bleiben Minderausgaben	Fr. 5,915

Die Mehrausgaben für das *Gesundheitswesen* im allgemeinen setzen sich aus folgenden Abweichungen zusammen: Weniger Ausgaben für allgemeine Sanitätsvorkehren infolge Wegfall der Kosten für Untersuchungen von Diphterie-Material Fr. 2,400, Mehrausgaben für das Impfwesen Fr. 500 und für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten Fr. 2,000.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

B. Bezirksbehörden	Fr. 240
E. Unterhalt der Strassen	» 25,000
	Fr. 25,240

Minderausgaben:

H. Vermessungskosten	» 4,000
bleiben Mehrausgaben	Fr. 21,240

Die erstere Mehrausgabe betrifft die Besoldungen der Angestellten und die letztere die Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 5,000, den Strassenunterhalt mit Fr. 10,000 und den Posten Wasserschaden und Schwellenbauten mit Fr. 10,000. Die Kosten für *Probemessungen* konnten reduziert werden, da ein Teil dieser Arbeiten beendigt sind.

XI. Anleihen.

Die Krediterhöhung von Fr. 165 bezieht sich auf die *Rückzahlung und Verzinsung* und im besondern auf

das Anleihen von 1895; die hiefür eingestellten Ansätze werden durch den Amortisationsplan bestimmt.

XII. Finanzwesen.

Bei diesem Verwaltungszweig entsprechen sämtliche Vorschläge denjenigen für das Jahr 1902.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 5,300
B. Landwirtschaft	» 2,100
C. Landwirtschaftliche Schule	» 1,500
E. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti	» 1,700
zusammen	Fr. 10,600

Die Vermehrung der *Verwaltungskosten der Direktion* hat ihre Ursache in der Errichtung einer Sekretärstelle und der Stelle eines Kantonstierarztes. Für den letztern Beamten musste ein Kredit von Fr. 5,500 vorgesehen werden, nämlich Fr. 4,500 für Besoldung und Fr. 1,000 für Bureau- und Reisekosten. Die mit Fr. 3,700 eingesetzte Besoldung für den Direktionssekretär wurde dem bisherigen Posten Besoldungen der Angestellten entnommen und dieser um weitere Fr. 200 reduziert. Beim Abschnitt *Landwirtschaft* hat für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen eine Erhöhung von Fr. 2,000 und für die Besoldung des Kulturtechnikers eine solche von Fr. 100 Berücksichtigung gefunden. Unter den Rubriken 3. a. *Prämien und Kosten*, 4. *Rindviehzucht, Prämien und Kosten* und 5. *Kleinviehzucht, Prämien und Kosten* sind im Einnehmen die alljährlich vorkommenden Prämienrückerstattungen und Bussen eingesetzt und die Ausgaben entsprechend erhöht worden. Demnach können diese im ganzen zu Fr. 11,500 veranschlagten Rückerstattungen und Bussen wieder für die Ausrichtung von Prämien verwendet werden.

Der *Landwirtschaftlichen Schule* soll der Mehrkredit die Beteiligung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld gestatten. Aus dem nämlichen Grund und überdies infolge vermehrter Frequenz sind bei der *Landwirtschaftlichen Winterschule Rüti* Mehrausgaben von Fr. 1,700 zu erwarten.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

B. Forstpolizei	Fr. 1,720
C. Förderung des Forstwesens	» 15,000
	Fr. 16,720

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung	» 120
bleiben Mehrausgaben	Fr. 16,600

Unter der *Forstpolizei* erscheint der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster gegenüber 1902 mit einem um Fr. 1,700 geringeren Betrag. Neu aufgenommen, resp. vom Abschnitt A herübergetragen ist der Posten Mietzins der Forstinspektoren von Fr. 120, wogegen der Kredit für Mietzinse der Kreisförster von Fr. 3,100 auf Fr. 3000 ermässigt worden ist. Die Erhöhung des Kredites für Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im

Hochgebirge wird die raschere Erfüllung der nach dieser Richtung bestehenden Verbindlichkeiten des Staates gestatten.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahmen:

A. Haupt- und Zwischennutzungen . . .	Fr. 60,000
B. Nebennutzungen	» 500
	Fr. 60,500

Mehrausgaben:

C. Wirtschaftskosten . . .	Fr. 25,000
----------------------------	------------

Minderausgaben:

E. Verwaltungskosten . . .	» 1,700
	» 23,300

bleiben Mehreinnahmen Fr. 37,200

Mit der auf den Rubriken Hauptnutzungen, Zwischenutzungen und Stocklosungen vorgenommenen Abänderungen nähern sich die Budgetansätze den Rechnungsergebnissen des Jahres 1901. Die Mehrausgaben für *Wirtschaftskosten* machen sich geltend auf den Posten Weganlagen mit Fr. 22,000 und Rüstlöhne mit Fr. 5,000; Fr. 2,000 dieser Kosten werden durch die für Steigerungs- und Verkaufskosten eintretende Minderausgabe von Fr. 2,000 ausgeglichen. Die Reduktion der Verwaltungskosten kompensiert die hiervor sub XIV erwähnte gleich grosse Mehrausgabe für die Forstpolizei.

XVI. Domänen.

Der Minderertrag von Fr. 2,190 führt einerseits vom geringern Nutzen der Kirchengebäude und der Amtsgebäude, betragend Fr. 590, bzw. Fr. 1,250, anderseits von den Mehrkosten für Gemeindesteuern, welche zu Fr. 350 angenommen werden, her.

XVII. Domänenkasse.

Die Einnahmen und Ausgaben derselben sind nach dem Bestande der Guthaben und Schulden auf 1. Juli 1902 berechnet. Die Aktivzinse werden um Fr. 10,400 und die Passivzinse um Fr. 2,700 höher veranschlagt, so dass sich gegenüber 1902 ein Einnahmenüberschuss von Fr. 3,000 oder ein um Fr. 7,700 besseres Ergebnis ergibt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Mindereinnahme von Fr. 38,000 kommt auf dem *Rohertrag* zum Ausdruck. Die Einnahmen sind zwar gegenüber 1902 um Fr. 78,100 höher, vermögen aber die Mehrausgaben von Fr. 116,100 nicht zu decken. Von der Aufnahme einer Summe für Einlage in die Kursverlustreserve konnte Umgang genommen werden.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag derselben wird mit etwelchen Verschiebungen in den einzelnen Einnahmen- und Ausgaben-Rubriken wie für das Jahr 1902 zu Fr. 1,200,000 angenommen.

XX. Staatskasse.

Die Zinse von Guthaben zeigen einen um Fr. 10,000 geringern Ertrag. Der Ertrag der Obligationen ist infolge Verkauf eines Teiles derselben um Fr. 60,000

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

reduziert worden, dagegen wurde der Zins für das Bankdepot um Fr. 50,000 erhöht. Die übrigen Einnahmeposten, sowie die Ausgaben weichen vom Voranschlag für 1902 nicht ab.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Die sämtlichen Ansätze entsprechen dem Voranschlag für 1902; die Schwankungen, die auf diesem Verwaltungszweig eintreten können, sind nicht von Belang.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagdpatentgebühren wird um Fr. 1,500 höher angenommen. Neu ist der Posten von Fr. 1500 für Hebung der Jagd. Für Aufsichts- und Bezugskosten sind Fr. 100 mehr eingesetzt. Im Abschnitt *Fischerei* kommt der Kredit für Rechtskosten in Wegfall. Im ganzen ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 400.

XXIII. Salzhandlung.

Die *Betriebskosten* kommen um Fr. 5000 höher zu stehen, indem die Verschiedenen Einnahmen nur zu Fr. 400 geschätzt werden können. Für Mietzinse sind Fr. 1,670 weniger zu entrichten. Der Ertrag der Salzhandlung ist infolge dieser Abänderungen um Fr. 3,330 geringer zu veranschlagen.

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

Der Mehreinnahme für Stempelmarken von Fr. 15,000 stehen eine Mindereinnahme auf der Banknotensteuer von Fr. 8,000 und eine Mehrausgabe für Provisionen für Stempelverkäufer von Fr. 500 gegenüber. Die reine Mehreinnahme beträgt demnach Fr. 6,500.

XXV. Gebühren.

Die Mehreinnahmen von Fr. 16,500 betreffen mit Fr. 10,000 die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter, mit Fr. 1,000 die Gebühren der Gerichtskanzleien, mit Fr. 5,000 die Patenttaxen der Handelsreisenden und mit Fr. 500 die Konzessionsgebühren.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Erträge und Kosten dieses Verwaltungszweiges sind gleich veranschlagt wie für das Jahr 1902.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.

Auch hier hat die unveränderte Aufnahme des Voranschlages für das Jahr 1902 stattgefunden.

XXVIII. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* kann zufolge Mitteilung des eidg. Alkoholamtes zu Fr. 1,030,000 angenommen werden. Gegenüber 1902 ist derselbe um Fr. 55,000 höher, so dass sich nach Abzug des Zehntels eine Mehreinnahme

107*

von Fr. 49,500 ergibt. Der für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel beträgt Fr. 103,000. Für die Bedürfnisse der einzelnen Direktionen sind die Kredite des Jahres 1902 mit zusammen Fr. 117,840, d. h. Fr. 14,840 mehr als der Zehntel, in Anschlag gebracht. Da die auf 1. Januar 1902 Fr. 14,936.70 betragende Alkoholzehntel-Reserve in 1902 voraussichtlich ganz aufgebraucht wird, werden die Mittel zur Deckung der Summe von Fr. 14,840, um welche die Kredite der Direktionen über den Zehntel hinausgehen, fehlen, so dass die Kredite um diesen Unterschied reduziert werden müssen.

XXIX. Militärsteuer.

Der Mehrertrag von Fr. 10,000 resultiert aus der Erhöhung des Postens Landesanwesende Ersatzpflichtige um Fr. 20,000, welche auch einer Erhöhung des Anteiles der Eidgenossenschaft um die Hälfte dieser Summe ruft.

XXX. Direkte Steuern.

Der Voranschlag über die direkten Steuern weicht vom Voranschlag für 1902 in folgenden Posten ab: *Mehreinnahmen*: Grundsteuer im Jura Fr. 2,100, Kapitalsteuer im alten Kanton Fr. 25,000, Kapitalsteuer im Jura Fr. 7,000 und Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton Fr. 20,000; *Mehrausgaben*: Bezugspro-

visionen für Vermögenssteuer Fr. 2,700, Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer Fr. 1,300, Verschiedene Bezugskosten Fr. 2,000 und Bureau- und Reisekosten Fr. 2,000. Aus diesen Abweichungen entsteht ein Mehrertrag von Fr. 46,100.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. November 1902.

*Der Finanzdirektor:
Scheurer.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. November 1902.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Bau- und Domänengeschäfte.

(November 1902.)

2846. Reichenbach zu Meiringen, Korrektion im Gschwandenmaad. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 4. Juli 1902 genehmigte und mit 40% der wirklichen Kosten, höchstens 26,000 Fr., subventionierte Projekt für die Korrektion des Reichenbaches im Gschwandenmaad, Gemeinde Schattenhalb, im erhöhten Kostenanschlag von 65,000 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Schattenhalb zu Handen der Alpgenossenschaft Grindel ein Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum 19,500 Fr., auf X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen, und es haftet die Gemeinde Schattenhalb für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschiftsgemässer Durchführung der Korrektion statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

4. Die subventionierten Bauten sind nach ihrer Vollendung von der Alpgenossenschaft Grindel nach den Vorschriften der eidg. und kantonalen Gesetze in richtiger Weise zu unterhalten.

5. Die Gemeinde Schattenhalb hat namens der Schwellenpflichtigen innert zwei Monaten, nach Eröffnung dieses Beschlusses, die Annahme der Kantons- und Bundesbeiträge unter den gestellten Bedingungen schriftlich zu erklären.

3464. Hagneck-Brücke, Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

In Ergänzung des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 wird die für den Neubau der Hagneck-Brücke vorläufig auf Vorschusskredit bewilligte Bausumme von 86,500 Fr. auf folgende Budgetrubriken verteilt:

71,500 Fr. auf X G 4, Jura-Gewässer-Korrektion, und 15,000 Fr. auf X F, neue Strassen- und Brückenbauten.

3573. Gürbethalbahn, Statutenänderung und bereinigte Statuten. — Auf den Antrag der Eisenbahndirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Die von der Generalversammlung der Aktionäre vom 22. Juli 1902 durch Änderung der Art. 4, Art. 22, Alinea 2, und Art. 40 bereinigten Statuten werden genehmigt.

3705. Lombach-Verbauung bei Habkern, Versicherungsbauten. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 8. September 1902 genehmigte und mit 21,500 Fr. subventionierte Projekt für die Erstellung von Sperren und andern Sicherungsbauten im Lombach bei der Habkernbrücke und der Schaufelegg, im erhöhten Voranschlag von 38,400 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Schwelengemeinde werden unter den früheren Subventionsbedingungen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Auf Rubrik X G 1 ein Drittel von	
38,400 Fr. =	Fr. 12,800
2. auf Rubrik X E 3:	
a) für die Arbeiten bei der Habkernbrücke 16,7 % von 8500 Fr. = . . .	Fr. 1420
b) für die Arbeiten bei der Schaufelegg 8 % von 29,900 Fr. = . . .	» 2392
	» 3,812
Zusammen	Fr. 16,612

Die Arbeiten sind unter der direkten Leitung des Staates und unter guter Aufsicht auszuführen.

Die Einwohnergemeinden Habkern und Unterseen, resp. diejenige, in deren Bezirk die Bauten fallen, haben innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, dass sie die Bedingungen der Bundes- und Kantonsbehörden annehmen, die über die eidgen. und kantonalen Subventionen hinausgehenden Kosten, nach Voranschlag berechnet auf 288 Fr., nebst allfälligen Landentschädigungen übernehmen und die Bauten später auch richtig unterhalten wollen.

3908. Emmekorrektion Emmenmatt-Burgdorf, Umbau des Lochbachsteges. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion folgender Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung unterbreitet:

Der Grossen Rat nimmt Kenntnis von den am 19. September 1901 von der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach bei Burgdorf eingereichten beiden Ge- suchen

1. betreffend Einbeziehung des Baues einer Fahrbrücke an Stelle des jetzigen Lochbachsteges in das Unternehmen der Emmekorrektion und Subventionierung derselben nach Massgabe der für dieses Unternehmen von Bund und Kanton bewilligten Kredite;

2. betreffend Bewilligung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Zufahrten zu dieser Brücke, welche mit derselben eine direkte Verbindung zwischen den Gemeinden Oberburg und Heimiswil herstellen sollen.

In Anbetracht, dass die Entfernung des Lochbachsteges im Interesse der Emmekorrektion liegt, wird beschlossen:

Der Einwohnergemeinde Burgdorf wird an den, ohne die Anfahrten ausserhalb der Hochwasserdämme

der Emmekorrektion auf 48,000 Fr. veranschlagten und vom Bundesrat am 10. April 1902, abzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des Steges in seiner gegenwärtigen Gestalt, mit einem Drittel subventionierten Bau einer Fahrbrücke von 3,6 m. Breite über die Emme im Lochbach bei Burgdorf, als Ersatz für den jetzigen Steg, ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der effektiven Baukosten, im Maximum von 16,000 Fr. aus dem Kredit X G 1, b, 9, Emmekorrektion Emmenmatt-Burgdorf, bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a. Die Einwohnergemeinde Burgdorf haftet dem Staate gegenüber für den von der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach über den Bundes- und Kantonsbeitrag hinaus zu bezahlenden Rest der Baukosten dieser Brücke und für die Kosten der Anfahrten ausserhalb der Hochwasserdämme der Emmekorrektion, sowie für den nach Erstellung der Brücke von der Firma Ferd. Schnell & Cie zu besorgenden Unterhalt derselben und ihrer Zufahrten.

b. Die Brücke und deren Zufahrten sind als Bestandteile einer zukünftigen Strasse IV. Klasse zwischen den Gemeinden Heimiswil und Oberburg nach ihrer Erstellung dem öffentlichen Verkehr für Fuhrwerke und Passanten zur Verfügung zu stellen.

c. Die Joche des jetzigen und des früheren oberhalb gelegenen Steges sind gänzlich aus dem Flussbett zu entfernen, oder wenigstens auf die zu erwartende Sohlentiefe der Emme abzusägen. Die dahерigen Kosten können in die Baurechnung für die neue Brücke eingestellt werden.

d. Die Ausführung der projektierten Brücke und ihrer Zufahrten hat unter der Leitung der Baudirektion durch das Unternehmen der Emmekorrektion, im Einvernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde, dem Einwohnergemeinderat von Burgdorf, sowie der Firma Schnell & Cie im Lochbach zu erfolgen.

e. Das Ausführungsprojekt und der Bauvertrag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

f. Der Einwohnergemeinderat von Burgdorf hat für sich und namens der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach binnen einem Monat vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet die Annahme desselben zu erklären, widrigenfalls der Beschluss ohne weiteres dahin fallen würde.

3909. Zäziwil-Kornberg-Strasse IV. Klasse, Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Der Ortsgemeinde Oberhünigen wird an die rund 3300 Fr. betragenden Mehrkosten der Zäziwil-Kornberg-Strasse eine Nachsubvention von 1000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

3579. Interlaken, Landverkauf. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird beim Grossen Rat um die Ermächtigung nachgesucht, den ungefähr 52 a. haltenden Teil des Schlossgutes Interlaken, welcher westlich von der Klosterstrasse, nördlich vom Hôtel du Nord und der Besitzung der Frau Witwe Hirschy-Oesch, südlich vom Amtsschreibereigässchen begrenzt wird, zum Preise von 25 Fr. 50 per m² zu verkaufen und die Verkaufsbedingungen festzusetzen.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 5. März 1901.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 22. September 1902.

Gesetz

betreffend

den Tierschutz.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. Wer Tiere roh misshandelt, grausam vernachlässigt, oder unbarmherzig überanstrengt und wer zu solchen Vergehen anstiftet, macht sich der Tierquälerei schuldig und wird mit Gefangenschaft bis auf 30 Tage und einer Geldbusse von Fr. 5 bis Fr. 150 bestraft. In ganz geringfügigen Fällen kann auch auf Busse allein erkannt werden.

Bei Rückfällen ist die Strafe angemessen zu erhöhen. Durchreisende, gegen welche eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, können von den Polizeiorganen zur Leistung einer entsprechenden Kautions angehalten werden.

§ 2. Bei Bestimmung der Strafen soll die Grösse des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Tier zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zu Tage getretenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit des Schuldigen zum Massstabe dienen.

- § 2 a. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten
- a. Vorenthalterung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft,
 - b. jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte,
 - c. die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise,

Abänderungsanträge.

- d. das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug,
- e. das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen,
- f. das unnötig lange Stehenlassen von Zug-, Reit-, Schlacht- oder Markttieren im Freien bei heissem, kaltem oder nassem Wetter. In solchen Fällen sind die Polizeiorgane verpflichtet, das Tier in einen Stall bringen und auf Kosten des Fehlbaren verpflegen zu lassen,
- g. der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füßen, oder ohne den nötigen Schutz vor den Rädern der Wagens, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen,
- h. der Transport von Geflügel oder andern kleinen Tieren in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern, die nicht geräumig genug sind, um den Tieren die nötige Bewegung, sowie deren Fütterung und Tränkung zu gestatten,
- i. das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden.

§ 2 b. Die Gemeinden sind befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, Vorschriften betreffend die Hundebespannung aufzustellen.

§ 3. Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren speziellen Aufsicht vorgenommen werden.

Die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden als Tierquälerei bezeichnet und bestraft.

. . . medizinischen und veterinär-medizinischen Instituten . . .

Die Experimente sind auf das unumgänglich nötige Mass zu beschränken und dürfen in der Regel nur mit vollständig betäubten Tieren vorgenommen werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen . . .

Ueber Art, Zahl und wissenschaftliches Ergebnis der Experimente ist halbjährlich an die Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten.

§ 4. Nicht als Experimente im Sinne von § 3 dieses Gesetzes werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

- a) Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind.
- b) Einspritzungen zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft. Es ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Abänderungsanträge.

Durch dasselbe werden die Dekrete vom 2. Dezember 1844 und vom 26. Juni 1857, sowie der regierungsrätsliche Beschluss vom 13. Januar 1894 aufgehoben.

Die einschlägigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bern, den 5. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 22. September 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyssmann.

Abänderungsantrag der Grossratskommission

vom 24. November 1902

zu

§ 2 a des Gesetzes

betreffend

den Tierschutz.

- § 2 a. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten
- Vorenthalterung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft,
 - jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte,
 - die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise,
 - das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung vor dem Blutentzug,
 - das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen,
 - der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füßen, oder ohne den nötigen Schutz, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen,
 - das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden,
 - das unnötige Verstümmeln von Tieren.

Bern, den 24. November 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyssmann.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. Oktober 1902.

Dekret

betreffend die

Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass es dem Gerichtspräsidenten von Biel bei der Masse der in diesem Amtsbezirk zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen,

gestützt auf die §§ 55 und 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Biel wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

2. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Biel ist in betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozessgesetzes gleichgestellt.

3. In Fällen der Verhinderung wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten von Biel vertreten.

4. Das Obergericht ernennt den Untersuchungsrichter.

5. Derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von 4000 Fr.

6. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Biel hat ihn nach Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen.

7. Der Gerichtsschreiber von Biel sorgt für das Sekretariat des Untersuchungsrichters. (§ 8 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878.)

8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1903 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag
 der
Direktion des Unterrichtswesens
 an den
Regierungsrat des Kantons Bern, zu Handen des Grossen Rates
 betreffend
die von den HH. Zgraggen und Genossen über die sog. Titularprofessur eingereichte Motion.

(August 1902.)

Am 7. März 1901 stellten die Herren Grossräte Zgraggen, Moor, Schlumpf, Scherz, Brüstlein und G. Müller folgende Motion: Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht die Titularprofessur wieder abzuschaffen sei.

Nachdem diese Motion fast ein Jahr lang liegen geblieben war, indem die Motionssteller keine Schritte taten, damit sie behandelt werde, kam sie unversehens auf die Tagesordnung des Grossen Rates vom 20. Februar 1902, während der Direktor des Unterrichtswesens wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht im Grossen Rate anwesend sein konnte. Sie wurde erheblich erklärt, jedoch ohne Präjudiz.

Wir sind nun im Falle, über diese an und für sich ganz unbedeutende Angelegenheit folgenden Bericht zu erstatten:

Der Grund, warum der Regierungsrat beschlossen hat, Privatdozenten den Titel «Professor» zu verleihen, ist ein rein opportunistischer. Es gibt Privatdozenten, welche vermöge ihrer langjährigen, tüchtigen, wissenschaftlichen Leistungen eine Auszeichnung verdient haben und eine solche erwarten. Die Auszeichnung könnte in der Form erfolgen, dass einem das Dozentenhonorar von 580 Fr. verabfolgt oder dass der betreffende zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor ernannt würde. Der Regierungsrat lehnt seit einigen Jahren ziemlich konsequent die Gewährung des Dozentenhonorares ab, da er überhaupt darnach trachtet, die Rubrik «Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten» nicht zu erhöhen. Er hat aber, um anerkannten Verdiensten gerecht zu werden, einige Privatdozenten zu ausser-

ordentlichen Professoren ohne Besoldung promoviert. Dies hat jedoch seine schlimme Seite. Laut Hochschulgesetz besitzen nämlich alle ausserordentlichen Professoren Sitz und Stimme in der Fakultät, mögen sie besoldet sein oder nicht; werden nun viele ausserordentliche Professoren ernannt, so können sie unter Umständen die Mehrheit in der Fakultät erlangen, und das darf nicht sein; denn da der Hauptunterricht durch die ordentlichen Professoren erteilt wird, so tragen diese die Verantwortlichkeit für die Einrichtung der Studienpläne, für einen genügenden Cyclus von Vorlesungen, für die Leitung der Universitätsinstitute u. s. w.

Weil also der Regierungsrat fleissige Privatdozenten nicht ignorieren kann, anderseits aber weder die Ausgaben des Staates für Hochschulbesoldungen erhöhen, noch den ausserordentlichen Professoren das Uebergewicht in den verschiedenen Fakultäten verschaffen will, bestimmte er, dass verdiente Privatdozenten den Namen Professor führen dürfen, jedoch nur für so lange, als sie Privatdozenten sind. Diese Einrichtung besteht auf allen deutschen Hochschulen, sowie in Basel und Zürich.

Ueber die Zweckmässigkeit seines Beschlusses will der Regierungsrat keine weiteren Worte verlieren. Er hat den betreffenden Beschluss im Interesse des Staates und der Beteiligten gefasst.

Nun wird aber von den Motionsstellern behauptet, dieser Beschluss stehe mit dem Hochschulgesetz nicht im Einklang; dieses sehe drei Klassen von Lehrern an der Hochschule vor: die Dozenten, die ausserordentlichen Professoren und die ordentlichen Profes-

soren; durch den angefochtenen Beschluss des Regierungsrates werde noch eine vierte Art hinzugefügt, nämlich die Titularprofessoren. Diese Argumentation ist unrichtig und beruht einzig und allein auf einem Wortspiel.

Es ist von vornherein klar, warum das Gesetz drei Arten von akademischen Lehrern unterscheidet. Es sollen damit lediglich die Wahlart, die Pflichten und die Besoldungen normiert werden, und weil eben die akademischen Lehrer in dieser Beziehung nicht gleich sind, weil die einen nicht ernannt werden und auf eine Besoldung keinen Anspruch haben, während die andern ernannt werden, ein Minimum von Stunden halten müssen und besoldet sind, unterscheidet das Gesetz drei Arten von Lehrern. Mit dem Titel hat diese Bestimmung gar nichts zu tun; das Wort Titel kommt überhaupt im ganzen Gesetze nicht vor.

Der angefochtene Beschluss des Regierungsrates ändert aber an den drei Klassen nichts; die Privatdozenten, welche sich Professoren nennen dürfen, bleiben genau in der gleichen Stellung; sie heissen wie vorher Privatdozenten und figurieren unter dieser Bezeichnung im Verzeichnis der Vorlesungen, sowie im Personalverzeichnis; mit ihrem Titel sind keine Rechte verbunden, auch keine neuen Pflichten; sie bilden also keineswegs eine neue Art von akademischen Lehrern.

Ist übrigens das Wort «Professor» ein Titel? Nein; es bezeichnet einen Beruf, denjenigen des öffentlichen Lehrers an einer hohen Schule, der eine Wissenschaft pflicht- und berufsgemäss lehrt. Alle akademischen Lehrer sind eigentliche Professoren im engeren Sinne des Ausdrucks, allerdings dem Herkommen nach nur die ernannten Lehrer. Zum Titel wird das Wort Professor, wenn solche es für sich in Anspruch nehmen, die nicht akademische Lehrer sind, was sehr häufig vorkommt.

Es freut uns, konstatieren zu können, dass Herr Grossrat Zgraggen die Gesetzlichkeit des Ausdruckes *Honorarprofessor* nicht beanstandet. Es gibt bei uns seit unvordenklicher Zeit Honorarprofessoren — und zwar wurde dieser Titel verliehen nicht nur, wie gesagt worden ist, solchen Professoren, welche einmal an der Hochschule gewirkt haben, sondern auch Lehrern bei ihrer ersten Anstellung, ja verdienten Gelehrten, die nie doziert hatten. Also die Bezeichnung Honorarprofessor, die im Hochschulgesetz gar nicht vorkommt, ist gesetzlich; streicht man aber das Wort *Honorar* und sagt man einfach Professor, so soll das ungesetzlich sein! Warum denn? — Ein anderer Titel, der verliehen wird, obschon davon im Gesetz keine Spur zu finden ist, ist der eines Doctor honoris causa. Es ist noch niemand eingefallen, denselben zu beanstanden.

Es besteht überhaupt auf der Hochschule manches, was im Gesetz nicht steht. Es gibt unbesoldete außerdentliche Professoren, sogar einen unbesoldeten ordentlichen. Ist das nicht im Widerspruch mit Art. 41 und 47 des Hochschulgesetzes? Der Grosse Rat hat durch Dekret die Stelle eines Verwalters der Hochschule geschaffen; ist eine solche im Gesetz vorgesehen? Wir haben eine grosse Anzahl von besoldeten Assistenten und Abwarten; wo ist von diesem Hülfspersonal die Rede? Es werden über die Kollegengelder hinaus von den Studierenden Gebühren bezogen, z. B. für die Benützung der Laboratorien; steht das

nicht im Widerspruch zu Art. 32? Hier handelt es sich überall um Einrichtungen, die finanzielle Konsequenzen haben. Wenn der Regierungsrat die Kompetenz hat, solche im Gesetz nicht vorgesehene Verfügungen zu treffen, wie kommt man dazu, unschuldige Verfügungen, die gar keine Konsequenzen, weder finanzielle noch andere, haben, zu beanstanden?

Man sagt, die Titel seien undemokratisch und bei uns verpönt. Das wäre noch kein Argument gegen die Gesetzmässigkeit der regierungsrätlichen Verfügung. Allein jene Behauptung steht mit unsern Verhältnissen in Widerspruch: die Räte aller Stufen, die Direktoren, Inspektoren, sind ja in der Schweiz Legion. Sogar der militärische Fang wird im täglichen Leben als Titel verwendet.

Man behauptet ferner, der Regierungsrat könne, wenn er befugt sei, einem verdienten Privatdozenten zu gestatten, den Namen Professor zu führen, schlechthin Titel einführen, die anderswo Professoren verliehen werden, wie Geheimrat, Hofrat u. s. w. Nein! das wird er nicht tun.

Wir fassen das Gesagte zusammen:

«Die beanstandete, regierungsrätliche Verfügung ist «im Interesse des Staates und der Privatdozenten ge- «troffen worden. Sie steht mit keiner gesetzlichen «Bestimmung in Widerspruch, da sie die Stellung, «die Pflichten, die Anstellung und die Rechte der Do- «zenten in keiner Weise berührt, indem der Dozent «eben nach wie vor Dozent und nichts als Dozent ist.»

Als Kuriosität sei noch erwähnt, dass Privatdozent auf französisch «professeur agrégé» heißt. Es könnten also Dozenten auf französischen Visitenkarten den Titel Professor führen; niemand könnte ihnen das verwehren.

Wir schliessen mit dem Antrag,

«es sei der Motion der Herren Zgraggen und Genossen keine Folge zu geben».

Bern, 23. August 1902.

*Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. Gobat.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 17. September 1902.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Strafnachlassgesuche.

(November 1902.)

1. Schindler, Karl, geboren 1870, Landwirt in Niederscherli, wurde am 16. April 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Messerzückens und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 10 Fr. Busse, 5 Fr. Entschädigung und 35 Fr. Rekurskosten an die Gegenpartei und 69 Fr. 20 Staatskosten. Schindler und seine Angehörigen waren mit der Familie seines Mieters, Steinhauer Christian Niederhäuser, im Streit. Am 5. Mai 1901 nun beschimpfte Niederhäuser den an ihm vorbeigehenden Schindler und lief ihm nach; Schindler, welcher fürchtete, von dem stärkeren Niederhäuser überwältigt und misshandelt zu werden, ergriff sein Messer und zückte es gegen Niederhäuser, als dieser ihn wirklich angriff. Schindler ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er behauptet, in Notwehr gehandelt zu haben, jedenfalls aber sei es begreiflich, dass er gegenüber Niederhäusers Angriff sich wenn nötig auch mit dem Messer zu verteidigen suchte. Er verweist ferner auf seinen guten Leumund und ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Köniz zur Entsprechung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf, auf den guten Leumund des Verurteilten und die Umstände des Falles, welche, wenn sie auch für Schindler nicht den Tatbestand der Notwehr begründeten, doch seine Handlungsweise begreiflich erscheinen lassen, beantragt der Regierungsrat, dem Schindler die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

2. Frau Maria Walther geb. Mühlenthaler, geboren 1856, von Zauggenried, Friedrichs Ehefrau, in Bern, wurde am 1. Mai 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und 18 Fr. 50 Staatskosten. Der ehemalige Lehrer Friedrich Walther betreibt mit seiner Ehefrau am Philosophenweg in Bern eine kleine Lebensmittelhandlung, er ist im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke, dagegen keines Wirtschaftspatentes. Im Herbst 1901 kamen nun 3 Personen in Walthers Laden, als nur Frau Walther zu Hause war und verlangten Bier und Gläser dazu, welchem Begehrn Frau Walther nachkam. An Zahlungsstatt nahm sie von einem der Gäste, einem Bäcker, einen Laib Brot an. Diese, von einem oder zwei der Gäste absichtlich provozierte Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz führte zur Anzeige.

Nun wendet sich Friedrich Walther für seine Ehefrau mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Busse und der Patentgebühr ersucht, und welches er mit einem Hinweis auf seine bedrängte ökonomische Lage, sowie mit der Behauptung begründet, die Veranlassung zur Uebertretung des Gesetzes habe die Böswilligkeit von Leuten gegeben, welche mit den Eheleuten Walther in Unfrieden leben. Der Gemeinderat von Bern hat den Eheleuten Walther ein Armutszeugnis ausgestellt, die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch; erstere bescheinigt, dass Frau Walther einen guten Leumund geniesse. Aus den Akten gewinnt man den Eindruck, dass wirklich Frau Walther durch eine Person, welche ihr und ihrem Ehemann auf irgend eine Weise zu schaden suchte, zur Uebertretung des Gesetzes verleitet wurde.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt der Regierungsrat, es seien der Frau Walther die Busse und die Nachbezahlung der Patentgebühr in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
» der Justizkommission: der Patentgebühr.
id.

berg hat Kulirz Betragen zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Kulirz ist hier vorbestraft. Die Art und Weise, wie er die Diebstähle beging bezw. bei denselben mitwirkte und der Umstand, dass er bei seinen Streifzügen falsche Namen gebrauchte, lassen darauf schliessen, dass Kulirz die Anlagen zu einem geriebenen Gauner hat. Eine Begnadigung würde sich hier nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission: Abweisung.
id.

3. Kulirz, Otto, geboren 1882, von Wien, Seemann, wurde am 1. Oktober 1901 von den Assisen des I. Bezirks schuldig erklärt der Anstiftung zu einem Diebstahl eines über 300 Fr. werten Gegenstandes, des Diebstahls an einem Gegenstand im Werte von über 30, aber nicht über 300 Fr., der Gehülfenschaft bei einem ebensolchen Diebstahl, der Begünstigung bei einem dritten Diebstahl gleicher Art, des Verweisungsbruchs und der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, 10 Jahren Landesverweisung, 10 Fr. Busse, 20 Fr. Nachbezahlung der Hausierpatentgebühr und 613 Fr. 45 Staatskosten. Der österreichische Deserter Otto Kulirz hatte bereits im Herbst 1900 in Zollikofen 15 Fr. gestohlen; er wurde dafür am 15. November 1900 vom Polizeirichter von Bern zu 5 Tagen Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung verurteilt. Zu Anfang des Jahres 1901 zog er nun mit dem Dänen Karl Friedrich Skov in der Welt herum und gelangte zunächst nach Lausanne. In einem waadtländischen Dorf stahl Skov eine goldene Herrenuhr von 150 Fr. Wert. Dann zogen beide — Kulirz trotz der Verweisung — nach Bern, wo letzterer seinem Kumpanten bei der Verschickung der gestohlenen Uhr behülflich war. Am 24. März 1901 begaben sich beide nach Thun, wo Kulirz, ohne im Besitz eines Hausierpatentes zu sein, mit Ansichtskarten hausierte, und wo sie in das Haus des Instruktors Rauschert eindrangen, und Skov eine Damenuhr und ein Bracelet, im Wert von zusammen 150 Fr., Kulirz eine goldene Herrenuhr mit Kette, im Wert von ebenfalls 150 Fr. stahl. Kulirz reiste dann nach der Ostschweiz und verkaufte die Uhr auf der Reise in Konstanz.

Bei der Untersuchung dieser Diebstahlsangelegenheit kam auch an den Tag, dass Kulirz schon im Herbst 1900 in Bern bei Herrn Professor Vetter gebettelt, dabei eine kostbare, 1200 Fr. werte Geige bemerkt und einen Spiessgesellen angestiftet hatte, dieselbe zu stehlen, worauf er sie in Thun zu verkaufen wusste. Wie gesagt, ist Kulirz im Kanton Bern vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er verspricht, sich in Zukunft besser zu halten und um Erlass eines so grossen Teils seiner Strafzeit nachsucht, dass es ihm möglich wäre, einen französischen oder spanischen Seehafen aufzusuchen, um daselbst noch vor Neujahr 1903 Anstellung auf einem Segelschiff zu finden. Er sei von Beruf Seemann und zur Fahrt auf Segelschiffen ausgebildet, im Frühling 1903 würde er dann nicht mehr leicht eine Stelle finden. In der Strafanstalt Thor-

4. Frau Albertine **Mürset** geb. Burkhardt, von Twann, Wirtin in Klein-Twann, wurde am 9. Juni 1902 vom Polizeirichter von Nidau schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Nachzahlung der Patentgebühr und 11 Fr. 20 Staatskosten. Frau Mürset, Eigentümerin des Gasthofs zum Adler in Klein-Twann, liess darin durch eine Frau Bourquin eine Wirtschaft betreiben. Frau Bourquin hatte die Patentgebühr für die erste Hälfte 1902 entrichtet, kündete aber den Mietvertrag auf 1. Mai 1902 und verliess die Wirtschaft auf diesen Tag. Um nicht durch den Unterbruch des Wirtschaftsbetriebes bedeutende Nachteile zu erleiden, übernahm Frau Mürset den Betrieb am 1. Mai 1902 selbst. Sie beauftragte auch rechtzeitig einen Notar mit der Erwirkung der Patentübertragung. Dieser verzögerte jedoch die Sache und so kam es, dass Frau Mürset geraume Zeit ohne Wirtschaftspatent wirtete. Frau Mürset hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse und der Nachbezahlung der Patentgebühr an den Grossen Rat. Sie führt darin aus, sie trage an der Verzögerung der Patentübertragung keine Schuld, und habe deren Perfektion nicht abwarten können, ohne in Schaden zu kommen. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Ligerz und vom Regierungsstatthalter von Nidau empfohlen.

beantagte. Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Von einer Nachbezahlung der Patentgebühr kann nicht wohl die Rede sein, da ja die Patentgebühr für den Zeitraum, für welchen Frau Mürset ohne Patent wirkete, bereits bezahlt ist. Für Erlass der Busse sprechen die Umstände des Falles, welche die von Frau Mürset vorgebrachte Entschuldigung rechtfertigen, und die erfolgte Bezahlung der Staatskosten.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Busse und
» der Justizkommission : der Patentgebühr.
id.

5. Frau Elise **Zimmermann** geb. Bütikofer, geboren 1865, von Ersigen, Gottfrieds Ehefrau, in Bern, wurde am 5. September 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz verurteilt zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Frau Zimmermann ist in der Kontrolle der Grosshändler eingetragen, besitzt aber kein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Im Laufe des Sommers 1901 verkaufte sie nun öfters Bier in Quantitäten von unter 2 Litern über die Gasse, unter anderem auch einem kleinen Mädchen und einem Knaben. Frau Zimmermann hat nun die Gerichtskosten bezahlt, und für sie wendet sich ihr Ehemann mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der ganzen oder eines Teils der Busse nachsucht und dies damit begründet, dass die Gesetzesübertretung nur aus Gesetzesunkenntnis erfolgt, dass Frau Zimmermann nicht vorbestraft sei und dass die Familie in schwierigen ökonomischen Verhältnissen lebe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern in Anbetracht des spärlichen Verdienstes des Gottfried Zimmermann und des guten Leumundes der Familie zur teilweisen Entschließung empfohlen. Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, dass es sich hier um eine länger fortgesetzte Gesetzesübertretung handelt, die zudem noch durch den Umstand, dass auch an Kinder geistige Getränke verabfolgt wurden, erschwert wird. Es rechtfertigt sich daher ein gänzlicher Bussnachlass nicht. Dagegen wird mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse der Gesuchstellerin Erlass der Hälfte der Busse beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
 » der Justizkommission: id.

Haftstrafe auf 10 Tage empfohlen, mit Rücksicht auf die lange, zwischen dieser und der letzten Verurteilung Haueters verflossene Zeit. Aus dem gleichen Grunde beantragt auch der Regierungsrat, dem Haueter zwei Drittel seiner Haftstrafe zu schenken, die wirklich in keinem Verhältnis zum Werte des Entwendeten und dem Masse des vom Verurteilten betätigten strafbaren Willens steht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln der Haftstrafe.

» der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 5 Tage.

7. Frau Witwe Maria **Sägesser** geb. Lanz, abgeschiedene Zulliger, geboren 1856, von Aarwangen, wurde am 25. November 1897 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt zweier Brandstiftungen und des Betrugsversuchs, wobei der beabsichtigte Schaden 300 Fr. überstieg und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus, 3616 Fr. 85 Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 618 Fr. 15 Staatskosten. — Am 25. Juli 1897, nachmittags brach in der Wohnung des Bahnarbeiters Egger in einem dem Landwirt Althaus gehörenden Hause am Bläuenrain bei Aarwangen ein Brand aus, dem aber nur ein Bett und eine Zimmerwand zum Opfer fielen, da das Feuer bald gebändigt werden konnte. Die Brandursache war noch nicht aufgeklärt, als in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1897 das an das betreffende Gebäude angebaute Holzhaus und durch Uebertragung des Feuers das ganze Wohnhaus eingeäschert, ein drittes benachbartes, ebenfalls Althaus gehörendes Haus nur durch rasche Hilfe gerettet wurde. Im abgebrannten Wohnhaus wohnten die Familie des Bahnarbeiters Egger und Frau Sägesser. Letztere lenkte bald dadurch, dass sie dem Agenten der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft und auch dritten Personen angab, es sei all ihr versichertes Mobiliar verbrannt, während sie kurz vor dem Brände und während desselben Gegenstände in die Häuser anderer Leute geschafft hatte, den Verdacht der Brandstiftung auf sich. Den Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft gab sie schliesslich nach längerem Leugnen zu, beharrte aber im Leugnen jeder Beteiligung ihrerseits an der Verursachung des Brandes. Da sie aber schon vor dem Brand Gegenstände beiseite geschafft hatte, beim Brandausbruch wach gewesen sein musste und sofort nach demselben völlig angekleidet und gekämmt das Haus verliess, so musste der Beweis ihrer Täterschaft als vollständig erbracht angesehen werden. Das führte dann auch zu ihrer Verurteilung als Verursacherin des ersten Brandes. Frau Sägesser ist 18 mal vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass des noch nicht verbüßten Restes der Strafe ersucht, und nochmals beteuert, an dem Brand unschuldig zu sein. Ihr Betragen in der Anstalt St. Johannsen ist befriedigend.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Zu Gunsten desselben führt Frau Sägesser an, sie sei unschuldig verurteilt worden. Nun steht es aber nicht nur der Begnadigungsbehörde nicht zu, die Schuld der Verurteilten nachzuprüfen, sondern muss

man auch abgesehen hiervon aus den Akten die Ueberzeugung von der Schuld der Frau Sägesser gewinnen, zu deren Ungunsten ausserdem ihr Leumund und ihre Vorstrafen sprechen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
id.

8. Boillat, Alcide, geboren 1873, Säger in der Grûre bei Saignelégier, wurde am 24. Juli 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Diebstahls an Holz und des Holzfrevels, begangen zur Nachtzeit mit Hilfe einer Säge, wobei der Gesamtwert des entwendeten Holzes den Betrag von 30, aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, unter Zibiligung mildernder Umstände und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft und 369 Fr. 95 Staatskosten. Im August 1901 kam der Witwe Brossard geb. Farine in Cerlatez bei Saignelégier eine grössere Partie Holz, welche sie von der Gemeinde Saignelégier gekauft hatte, und welche in einem Walde nahe bei Boillats Säge aufgeschichtet lag, im Werte von 250 bis 300 Fr. abhanden; das Holz war mit dem Zeichen des Bruders der Frau Brossard markiert. Die Täterschaft blieb unentdeckt. Im Oktober 1901 wurde nun in einem der Gemeinde Saignelégier gehörenden Walde eine Tanne gefällt und fortgeschafft. Dies führte zu einer Untersuchung nicht nur dieses, sondern auch des früheren Falles, in welche Alcide Boillat, seine Säger und Dienstleute und der Uhrmacher Gigandet in Genevez verwickelt wurden, und welche lange zu keinem Ergebnis führen wollte, weil von verschiedener Seite hartnäckig gelehnt und auch gelogen wurde. Boillat leugnete jede Teilnahme an den beiden Entwendungen. Es wurde aber festgestellt, dass er nachts einmal mit seinen Knechten Emile Boillat und Emil Brossard und Gigandet in den Wald gegangen war, dort das Holz der mit ihm verfeindeten Frau Brossard-Farine weggenommen und auf seine Säge geführt hatte, wo es einer seiner Säger für Gigandet herrichtete, welcher es dann mitnahm. Ferner wurde konstatiert, dass er, um sich für eine verfaulte Tanne schadlos zu halten, mit Emil Boillat und Emil Brossard zur Nachtzeit eine Tanne, welche der Gemeinde Saignelégier gehörte, absägte und auf seine Säge schaffte. Den Schaden, welchen die Gemeinde Saignelégier und Frau Brossard erlitten haben, hat Boillat gedeckt. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wenden sich seine Mutter und seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für Boillat den Erlass eines Viertels der Strafzeit verlangen. Es wird darin geltend gemacht, Boillat sei nicht vorbestraft, er habe den Schaden gedeckt, welchen er verursachte, den Diebstahl gegenüber Frau Brossard habe er nur begangen, um sich an ihr zu rächen, da sie ihn schon lange auf alle mögliche Weise verfolgte. Er sei zudem leidend, und sein Geschäft gehe bei seiner Abwesenheit zurück.

Der Gemeinderat von Bémont und der Regierungsstatthalter von Freibergen empfehlen das Gesuch zu gänzlicher oder teilweiser Entsprechung. In der Strafanstalt Witzwil hat Boillat Betragen zu Klagen Anlass gegeben.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Allerdings hat Boillat den Bestohlenen verursachten Schaden gedeckt, aber erst als die Diebstähle längst entdeckt waren und er fürchten musste, wegen derselben Unannehmlichkeiten zu haben. Vorbestraft ist er zwar nicht, aber er hat durch seine Tat, sei diese nun aus Gewinn- oder aus Rachsucht vorgenommen worden, eine niedrige Gesinnung bewiesen. Auch die Art und Weise, wie er während des Verfahrens den Verdacht auf andere Personen abzuladen suchte, spricht gegen ihn. Das Urteil ist schliesslich für ihn nicht zu hart ausgefallen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
id.

9. Frau Mathilde Emilie Audéat geb. Eichenberger, geboren 1863, von Verrières, Alberts Ehefrau in Bern, wurde am 6. März 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 65 Fr. 60 Staatskosten. Frau Audéat besitzt kein Wirtschaftspatent, ist dagegen in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen und verkauft von ihrem Laden an der Metzgergasse aus Bier in Quantitäten von mindestens 2 Litern. Dem nahe wohnenden Wirt Walter war dieser Verkauf ein Dorn im Auge und er suchte Frau Audéat, wenn möglich, zu schädigen. So sandte er einmal den übelbeleumdeten Ferdinand Schär zu Frau Audéat mit dem Auftrag, bei ihr Bier in einer Quantität unter 2 Litern zu verlangen. Schär führte den Auftrag aus; Frau Audéat weigerte sich zuerst, dem Verlangen stattzugeben, gab aber schliesslich seinem Drängen nach und verkaufte ihm zwei Fläschchen zu je 6 Dezilitern. Das Bier wurde dann bei Walther getrunken. — Frau Audéat ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. In ihrem Namen wendet sich nun Fürsprecher Stooss an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin auf den guten Leumund der Frau Audéat und auf die Art und Weise verwiesen wird, wie sie zur Begehung der gesetzwidrigen Handlung förmlich gedrängt wurde und um Erlass von Busse, Patentgebühr und Staatskosten ersucht wird. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, es sei hier in Anbetracht der Umstände des Falles vom Begnadigungsrechte des Grossen Rates ein weitgehender Gebrauch zu machen. Er beantragt daher Herabsetzung der Busse bis auf 5 Fr. und Erlass der Nachbezahlung der Patentgebühr. Dagegen hat Frau Audéat durch ihr anfängliches Leug-

nen die Kosten selbst zum grossen Teil verursacht, und können ihr daher dieselben nicht erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. und Erlass der Patentgebühr.
 » der Justizkommission: id.

Schenks im vorliegenden Falle nicht zu seinen Gunsten spricht. Von einem Kostenerlass kann dagegen keine Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
 » der Justizkommission: id.

10. Schenk, Johann Jakob, geboren 1849, von Sigau, Dachdecker in Habstetten, wurde am 23. August 1902 vom korrektionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt der Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht infolge liederlichen Lebenswandels und verurteilt zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 24 Fr. 10 Staatskosten. — Schenk war am 4. November 1898 von seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Müller, gerichtlich geschieden und zur Leistung halbjährlicher Alimentationsbeiträge an dieselbe für den ihr zugesprochenen Knaben Hermann, im Betrage von 40 Fr., zahlbar je auf 4. Mai und 4. November des Jahres, verurteilt worden. Schenk, der vor einigen Jahren noch zirka 1000 Fr. Vermögen besessen hatte, und als Dachdecker und Torfgräber ausreichenden Verdienst hatte, bezahlte nun den Alimentationsbeitrag pro 4. Mai 1901 nicht. Er wurde dafür betrieben; aber Frau Schenk erhielt aus der Betreibung keine Deckung. Schenk hatte nämlich sein Vermögen in kurzer Zeit verbraucht und betrunk sich manchmal mehrere Tage hintereinander, so dass ein grosser Teil seines Verdienstes in Alkohol aufging. Frau Schenk reichte nun Strafanzeige gegen ihn ein. Nach mehrfacher Stündigung zahlte Schenk am 3. Juni 1902 an den Beauftragten der Frau Schenk 25 Fr. Von da an zahlte er nichts mehr bis zum August, so dass Frau Schenk auf Fortsetzung des Verfahrens drang. Nachdem Schenk die Vorladung zur Hauptverhandlung erhalten hatte, zahlte er am 14. August 1902 auch die restanzlichen 15 Fr., erschien aber am Hauptverhandlungstage nicht in Fraubrunnen. Frau Schenk ihrerseits erwähnte die letzte Zahlung — vielleicht in Unkenntnis derselben — nicht, und so wurde Schenk verurteilt. Seither hat er nun auch die Betreibungskosten und 15 Fr. an seine Rate pro 4. November 1901 bezahlt.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Strafe und der seit 14. August ergangenen Staatskosten nachsucht. Er beruft sich darauf, dass er im Momente der Urteilsfällung den geschuldeten Betrag vollständig bezahlt hatte, und behauptet, seine Schuld nicht aus bösem Willen, sondern weil es ihm nicht anders möglich war, nicht früher berichtigt zu haben; endlich verweist er darauf, dass er den guten Willen, in Zukunft seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, an den Tag gelegt habe. Gerichtspräsident und Regierung stathalter von Fraubrunnen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Schenk, wäre die Tat sache der Zahlung des restanzlichen Alimentations beitrages dem Richter am Urteilstage bekannt gewesen, hätte freigesprochen werden müssen, und darauf, dass er auch seither mit der Zahlung der Alimente fort gefahren hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe, obwohl im übrigen das Benehmen

11. Hänni, Johann, geboren 1827, von Zimmerwald, Handlanger in Bern, wurde am 17. September 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im wieder holten Rückfalle befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 58 Fr. 75 Staatskosten. Hänni entwendete am Morgen des 21. Mai 1902 dem Johann Jordi, Abwart in Bern, einen vor dessen Fenster im Erdgeschoss eines Hauses der Bogenschützenstrasse befindlichen Blumenstock im Werte von 2 bis 3 Franken, wurde aber entdeckt, und stellte den Blumenstock wieder an seinen Platz. Da er 1850 und 1857 je einmal wegen Diebstahls bestraft wurde, und der besonders qualifizierte Rückfall beim Diebstahl keiner Verjährung unterliegt, musste er trotz des geringen Wertes des gestohlenen Gegenstandes zu Korrektionshaus verurteilt werden.

Bei der Fällung ihres Urteils hat die Polizeikammer beschlossen, beim Grossen Rat um die Begnadigung des Johann Hänni nachzusuchen. Sie hat dies nun mit Schreiben vom 30. September ausgeführt, worin sie darauf verweist, dass sie durch das Strafgesetz genötigt war, Hänni in der angegebenen Weise zu verurteilen, aber gleichzeitig erklärt, sie stehe nicht an, die fragliche Gesetzesbestimmung als veraltet und in Fällen, wie der vorliegende, wo sie das Gericht nötigt, eine mit dem Werte des Entwendeten in keinem Ver hältnis stehende Strafe auszusprechen, als dem gegenwärtigen Rechtsbewusstsein widersprechende zu bezeichnen. Sie regt denn auch eine Revision des hier in Betracht fallenden Art. 211, 2 b des Strafgesetzbuches an. — Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt nicht gänzliche Begnadigung des Hänni, mit Rücksicht auf dessen 25 Vorstrafen, wohl aber, in Anbetracht der von der Polizeikammer geltend gemachten Gründe, Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage.

Der Regierungsrat stellt seinen Antrag in letzterem Sinne. In der Tat widerspricht es den gegenwärtigen Rechtsanschauungen, wenn ein Diebstahl, welchen das Gesetz sonst nur mit einigen Tagen Gefängnis bedroht, nur mit Rücksicht auf Diebstähle, welche der gleiche Täter vor 40 und 50 Jahren begangen hat, korrektionell bestraft werden soll. Es ist daher ein Strafnachlass vorliegend gerechtfertigt. Dagegen kann dem Hänni, der schlecht beleumdet und vielfach vorbestraft ist, nicht die ganze Strafe erlassen werden. Es wird daher Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haft strafe auf 10 Tage.
 » der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 2 Tage.

12. Steiger, Fritz, geboren 1848, von Bleienbach, Schalenmacher in Courchavon, wurde am 31. Oktober 1901 vom Polizeirichter von Puntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz, und verurteilt zu 9 Fr. Busse und 9 Fr. 70 Staatskosten. Steiger hatte im Sommer 1901 sein 15jähriges Mädchen Laura nicht mehr zur Schule gesandt, indem er sich darauf stützte, dasselbe habe bereits seine 9 obligatorischen Schuljahre absolviert. Die Schulkommision von Courchavon, welche sich auf das Zeugnisbüchlein der Laura Steiger berief, behauptete dagegen, das Mädchen habe erst 8 Schuljahre hinter sich, und da Steiger den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht erbringen konnte, wurde er verurteilt. Nachträglich brachte er dann noch ein ärztliches Zeugnis bei, welches konstatierte, dass Laura Steiger wegen eines Augenleidens die Schule nicht besuchen könne; er hatte dies vorher nicht produziert, weil er auf dem Standpunkt stand, seine Tochter brauche die Schule überhaupt nicht mehr zu besuchen.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Er stützt sich dabei nur auf seine Familienverhältnisse und darauf, dass seine Tochter durch ihr Augenleiden am Schulbesuch verhindert sei. Die Erziehungsdirektion hat über den Fall einen Bericht des zuständigen Schulinspektors eingeholt, aus welchem hervorgeht, dass die Zeugnisbüchlein eine Zeit lang in Courchavon seitens des Lehrers sehr mangelfhaft geführt wurden und das Zeugnisbüchlein der Laura Steiger daher nicht als vollgültiger Beweis gegen Fritz Steiger angesehen werden könne. Letzterer, ein solider und arbeitsamer Mann, beharre überdies ausdrücklich darauf, dass seine Tochter im Frühjahr 1901 ihr neuntes Schuljahr bereits absolviert gehabt habe; und diese Behauptung habe grosse Wahrscheinlichkeit für sich.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche des Fritz Steiger zu entsprechen und es seien demselben die Busse und die Staatskosten in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

13. Juillerat, Jules, geboren 1872, von Rebévelier, Eisenbahnangestellter in Montmelon, wurde am 29. Aug. 1902 vom Polizeirichter von Puntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 2 Fr. 50 Staatskosten. Juillerat ist nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes. Am 3. Juni 1902 nun kamen 3 Bahnarbeiter zu ihm, welche auf der Linie gearbeitet hatten und durstig waren; sie verlangten etwas zu trinken. Juillerat setzte ihnen einen Liter Wein vor, den sie bezahlten, weil er erklärte, ihn ihnen in Anbetracht seiner dürftigen Verhältnisse nicht umsonst verabfolgen zu können. Die betreffenden Arbeiter hätten bis zur nächsten Wirtschaft einen weiten Weg zu machen gehabt. Einer von ihnen zeigte nun selbst Juillerat bei der Polizei an. — Mit Ausnahme dieses Falles hat Juillerat das Wirtschaftsgesetz

nie übertreten; er ist auch sonst nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass, eventuell Reduktion von Busse und Patentgebühr. Er beruft sich dabei darauf, dass er den Arbeitern den Wein nicht aus gewinnsüchtigen Motiven verabfolgt habe, sondern um ihnen einen Gefallen zu erweisen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Puntrut und von der Direktion des Innern unterstützt; der Gemeinderat von Montmelon erklärt seinerseits, dass Juillerat keine Winkelwirtschaft betreibe, woraus zu schliessen ist, dass der vorliegende Fall eine ganz vereinzelte Gesetzesübertretung seitens des Petenten darstellt.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, dem Juillerat die Busse und die Nachbezahlung der Patentgebühr gänzlich zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
 Patentgebühr.
» der Justizdirektion: id.

14. Zehnder, Niklaus, geboren 1859, von Köniz, Sägenfeiler in der Thörishaus-Au, wurde am 2. Oktober 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Platzgebens zu Trinkgelagen verurteilt zu 10 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Der Landjäger von Niederscherli hatte am 20. September 1902 gegen Zehnder Strafanzeige eingereicht, worin er verbalisierte, es sei ihm mitgeteilt worden, dass in der Nacht vom 13. auf den 14. September mehrere Mannspersonen sich in Zehnders Wohnung eingefunden und sich dort mit Schnaps betrunken hätten; es fänden solche Gelage in Zehnders Wohnung öfters statt. Zehnder, vor den Polizeirichter geladen, gab die Richtigkeit der Anzeige sofort zu.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er behauptet, er habe die Trinkgelage dulden müssen, wenn er nicht Plackereien seitens seiner Hausmeisterin ausgesetzt sein wolle; die Bezahlung der Busse falle ihm schwer. Er ersucht um gänzlichen oder teilweisen Erlass der letzteren. — Der Gemeinderat von Köniz und der Regierungsstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuches; ersterer bemerkt, es finden in Zehnders Wohnung häufig Trinkgelage statt.

Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Zehnder hat die Anzeige ohne weiteres als richtig zugegeben, ohne irgend einen der Gründe zu seinen Gunsten geltend zu machen, welche er nun im Strafnachlassgesuch anführt. Muss also die Anzeige als richtig angemommen werden, so ist die über Zehnder verhängte Strafe nicht zu hart, und besteht mithin ein Grund zu gänzlichem oder teilweisem Strafnachlass nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

15. Schneiter, Rudolf, geboren 1865, von Amsoldingen, Bahnhofvorstand in Bümpliz, wurde am 6. Juni 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Hundetaxe und verurteilt zu 10 Fr. Busse und 12 Fr. 90 Staatskosten. Schneiter erhielt im März 1901 einen kleinen Hund geschenkt; er verschenkte denselben Ende Juli seinen im Kanton Freiburg wohnhaften Brüder. Im August 1901 wurde er vom Gemeinderat von Bümpliz aufgefordert, die Hundetaxe zu bezahlen, weigerte sich aber, dies zu tun, da er der Meinung war, Hunde, welche vor dem August eines Jahres den Kanton Bern wieder verlassen, seien in demselben keiner Taxe unterworfen. Der Gemeinderat von Bümpliz eröffnete ihm deswegen eine Busse von 10 Fr., welche zu zahlen er aber ebenfalls ablehnte, so dass die Sache gerichtlich ausgetragen werden musste.

Nun wendet sich Schneiter mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass von Busse und Kosten ersucht. Er kritisiert darin hauptsächlich das Verfahren des Gemeinderates von Bümpliz, welcher sonst nur Hunde, welche am 1. August sich im Gemeindebezirke befinden, mit einer Taxe belaste, hier aber eine Taxe für einen Hund eingefordert habe, der die Gemeinde und den Kanton schon im Juli 1901 verlassen habe. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt Abweisung des Gesuchs, da Schneiter zur Bezahlung der Taxe verpflichtet gewesen sei und sich Busse und Kosten durch seine Renitenz selbst gezogen habe. Er sei zudem wohl im stande, Busse und Kosten zu bezahlen.

Der Regierungsrat beantragt aus denselben Gründen Abweisung des Gesuchs. Die Voraussetzungen, unter welchen der Besitzer eines Hundes verpflichtet ist, für denselben die Hundetaxe zu bezahlen, waren im vorliegenden Falle erfüllt und Schneiter wurde von der Gemeindebehörde auch rechtzeitig auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

verursacht zu haben, aber blass aus Fahrlässigkeit; seine Darstellung wurde jedoch von vielen Zeugen Lügen gestraft. Geradezu einen üblen Leumund besass er nicht, er galt als Trinker.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des noch nicht verbüßten Restes seiner Strafe ersucht und zur Begründung auf die lange Dauer der bereits erstandenen Haft verweist. Er behauptet, die Handlung in einer plötzlichen zornigen Aufwallung verübt zu haben, ohne über ihre Folgen nachzudenken. Er habe als uneheliches Kind keine rechte Erziehung genossen; nun habe er sich aber gebessert. Nach dem Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt Thorberg hat Simmen daselbst zu keinen Klagen Veranlassung gegeben.

Gleichwohl beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Die von Simmen angeführten und teilweise wirklich zu seinen Gunsten sprechenden Gründe sind von den Assisen bereits bei der Zubilligung mildernder Umstände bewilligt worden. Andererseits war die von ihm begangene Tat eine sehr schwere und für Menschen sehr gefährliche. Seiner guten Aufführung in der Anstalt kann seinerzeit durch Erlass des letzten Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

17. Broquet, Joseph, geboren 1868, von Movelier, Lokomotivreiniger in Pruntrut, wurde am 27. September 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung des Pasquale Manzi, welche für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis, 465 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Civilpartei und 179 Fr. 90 Staatskosten.

— Am Abend des 20. April 1902 befanden sich Joseph Broquet und der italienische Maurer Pasquale Manzi in der Wirtschaft Merguin in Pruntrut. Sie verliessen dieselbe kurz nacheinander und hatten dann auf der Strasse einen Wortwechsel, welcher durch das Dazwischentreten des Wirtes Merguin und eines Samuel Flückiger beendet wurde. Manzi und Broquet reichten einander zur Versöhnung die Hand, und jeder, Manzi begleitet von Flückiger, begab sich auf den Heimweg. Während Flückiger mit Manzi vor der Wohnung des letzteren stehen blieb und sich mit ihm unterhielt, kam Brcquet plötzlich zurück und griff Manzi ohne weitere Veranlassung tödlich an. Manzi wehrte sich; die beiden kamen dann auf einer nahen Treppe zu Fall, wobei Manzi unten zu liegen kam und sein linkes Bein brach. Infolgedessen war er 30—40 Tage lang arbeitsunfähig. Wirt Merguin trennte dann die Streitenden. Broquet ist gut beleumdet, gilt als guter Arbeiter und ist nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der ganzen oder eines Teils der Gefängnisstrafe ersucht und zu seinen Gunsten anführt, er habe Manzi keinen Schaden zufügen wollen; ferner beruft er sich darauf, dass er an Manzi eine grosse Entschädigung, und ihm und dem Staate bedeutende Kosten zahlen müsse. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Pruntrut

16. Simmen, Jakob, geboren 1867, von Aegerten, Pierrist, wurde am 16. September 1897 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der vorsätzlichen Brandstiftung, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 7 Jahren Zuchthaus, 1912 Fr. 45 Entschädigung an die Civilpartei und 322 Fr. 30 Staatskosten. — Der arbeitsscheue und dem Trunk ergebene Jakob Simmen, Arbeiter beim Pierristen Samuel Althaus in Aegerten, war am Abend des 23. Mai 1897 mit seinen Meisterleuten in einer Wirtschaft und verlangte, bereits in angetrunkenem Zustande, von der Meisterfrau Geld. Als sie ihm nicht so viel gab, wie er wollte, äusserte er sich zu einem Kameraden: «denen wolle er es einmal zeigen.» Er verliess dann die Wirtschaft, begab sich in ein dem Althaus gehörendes, von dessen Schwiegersohn bewohntes, ganz hölzernes Haus und zündete dort auf der Tenne das Heu an. Das Feuer äscherte in kurzer Zeit das ganze Gebäude ein. Die Bewohner retteten sich und die Viehware, das Mobililiar ging grösstenteils zu Grunde. Simmen, auf welchen von Anfang an der Verdacht fiel, gestand ein, den Brand

empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung; Broquet wird als arbeitsamer, ehrlicher Mann geschildert, der eine Familie von 6 Köpfen zu ernähren hat.

Die Umstände des Falles lassen es als klar erscheinen, dass Broquet den Manzi, und zwar ohne Verlassung, misshandeln wollte, und es rechtfertigt sich daher ein gänzlicher Strafnachlass nicht. Dagegen haben allerdings die schweren Folgen der Misshandlung jedenfalls nicht in Broquets Absicht gelegen. Mit Rücksicht hierauf, auf die Familienverhältnisse und das unbescholtene Vorleben des Broquet, sowie auf die Empfehlung seines Gesuches durch die Gemeinde- und Bezirksbehörden, beantragt daher der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 5 Tage.

Antrag des Regierungsrates:	Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 5 Tage.
» der Justizkommission:	id.

18. Kellerhals, Emil, geboren 1883, Eisenwerkarbeiter von und in Niederbipp, wurde am 24. Mai 1901 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit tödlichem Ausgang, begangen in einem Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, und 453 Fr. 70 Staatskosten. Sonntag, den 17. März 1901, abends, fand im «Löwen» zu Niederbipp ein Konzert mit nachfolgendem Tanz statt. Der sonst solide, friedliebende und nüchterne Emil Kellerhals fand sich dabei ziemlich betrunken ein, erregte im Tanzsaal einen Auftritt und wurde daher hinausgefördert. Später vergnügte er sich damit, das Treppengeländer hinunterzurutschen. Einmal machte ihm nun der ihm sonst unbekannte 17jährige Fritz Egger, welcher dem Wirt im Keller aushalf, die Bemerkung, es wäre besser für ihn, heimzugehen. Daran scheint sich ein Wortwechsel zwischen beiden angeknüpft zu haben, infolgedessen sie sich auf die Strasse hinaus begaben. Kurz darauf hörten mehrere Zeugen jemand rufen: «Jetz het er mi g'stoche!»; sie sahen einen zu Boden fallen, einen andern sich flüchten. Egger, der durch einen Stich in die Brust getroffen worden war, welcher ihm eine grosse Schlagader durchschnitt, starb sofort an Verblutung. Ein Zeuge setzte dem Flüchtenden nach, und erkannte in ihm den Kellerhals, der ein offenes Messer in der Hand trug. Noch in derselben Nacht verhaftet, vermochte Kellerhals über die Vorgänge keinen klaren Bericht zu erstatten; er erinnerte sich weder an die Person des Fritz Egger, noch daran, dass er das Messer gebraucht hatte. Vorbestraft ist er nicht; er ist gut beleumdet und hat auch von seinem Arbeitgeber ein gutes Zeugnis aufzuweisen.

Nun wendet sich sein Vater mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass des ganzen Restes, eventuell des vom 1. Januar 1903 an noch zu verbüssenden Restes der Strafe für seinen Sohn nachsucht. Er begründet dies mit einem Hinweis auf die frühere gute Aufführung und dem unbescholteten Leumund des Emil Kellerhals, auf die Jugend desselben und die Notwendigkeit seiner Hilfe bei der Erhaltung der Familie. Der Gemeinderat von Nieder-

bipp und der Regierungsstatthalter von Wangen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt hat sich Kellerhals stets zur Zufriedenheit der Verwaltung aufgeführt.

Die von Kellerhals begangene Tat ist zwar objektiv eine schwere; auch haben die Assisen bereits den zu des Täters Gunsten sprechenden Umständen Rechnung getragen. Gleichwohl glaubt der Regierungsrat, dem Grossen Rat hier Erlass eines Teiles der Strafe beantragen zu dürfen. Kellerhals ist ein junger Mann, der vor dem verhängnisvollen Abend den besten Leumund genoss und als solid und friedfertig bekannt war, der auch als fleissiger Arbeiter sich auszeichnete. Durch den ungewohnt reichlichen Alkoholgenuss wurde er in eine ihm sonst fremde Stimmung versetzt, in der er, fast ohne es zu wissen, eine Tat beging, deren Erinnerung ihn, wie zu erwarten ist, in Zukunft davor warnen wird, sich so weit hinreissen zu lassen. Er hat zudem nun bereits drei Viertel seiner Strafe verbüßt, und seine rechtschaffenen Angehörigen bedürfen seines Arbeitsverdienstes zu ihrer Unterstützung.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe vom 1. Januar 1903 hinweg.

» der Justizkommission: id.

19. Baumann, Johann, geboren 1849, Handlanger in Thun, wurde am 27. September 1902 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom Polizeirichter von Thun verurteilt zu 60 Fr. Busse, 10 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 3 Fr. 20 Staatskosten. Baumann, der nicht im Besitze eines Patentes für den Kleinhandel mit geistigen Getränken ist, verkaufte im Frühsommer 1902 seinen Nebenarbeitern bei einem Neubau auf der Chartreusebesitzung bei Thun, Bier, welches er von einem Bierdepot bezogen hatte, in Quantitäten von unter 2 Litern. Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Busse ersucht, welche er nicht im stande sei, auch nur teilweise zu bezahlen. Der Gemeinderat von Thun bescheinigt die Armut Baumans und dessen Unvermögen, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter von Thun empfiehlt mit Rücksicht hierauf Erlass der Hälfte der Busse.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern stellt auch der Regierungsrat seinen Antrag in diesem Sinne, ausschliesslich aus dem Grunde des Unvermögens des Verurteilten, dessen Vergehen sonst keine Entschuldigung verdient.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

» der Justizkommission: id.

20. Stalder, Joseph, geboren 1860, von Vernois-le-Fol, Taglöhner in Pruntrut, wurde am 7. November 1901, 30. Januar und 13. März 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primar-

schulgesetz verurteilt zu 9, 18 und 6 Fr. Busse und 5, 5 und 2 Fr. 50 Staatskosten. — Stalder hatte seinen 1890 geborenen Sohn Arnold vom 20. Mai bis 21. September und im November 1901 nicht in die Primarschule gesandt, ohne einen triftigen Grund dafür zu haben. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Bussen nachsucht und dies mit einem Hinweis auf seine sehr ärmlichen Familienverhältnisse begründet. Sein weiterer Einwand, er habe nicht gewusst, dass Arnold Stalder noch schulpflichtig sei, kann angesichts des Alters des Knaben (12 Jahre), nicht gehörig werden. — Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfehlen das Gesuch in Anbetracht der Verhältnisse des Gesuchstellers zur Berücksichtigung. Aus denselben Gründen, aber auch nur deswegen, beantragt der Regierungsrat, dem Stalder die ihm auferlegten Bussen bis auf einen Betrag von 10 Fr. in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
Bussen auf 10 Fr.
» der Justizkommission: id.

21. Oeschger, Simon, geboren 1868, von Wil, Wirt in Bern, wurde am 24. Dezember 1901 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Eigentumsbeschädigung, begangen zur Nachtzeit zum Nachteil des Staates Bern, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30, aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis und solidarisch mit dem Mitangeklagten Herrmann zu 169 Fr. 25 Staatskosten. — Im Sommer 1901 liess der Staat Bern die ihm gehörende Neubrücke bei Bern reparieren. Im Laufe des 29. Juli war die Arbeit so weit gediehen, dass die Trottoirs zu beiden Seiten auf eine gewisse Strecke weggenommen und auch auf der Fahrbahn eine Strecke weit die Längslatten abgedeckt waren, so dass nur noch die Querbalken und dazwischen leere Räume vorhanden waren, durch welche man in die Aare hinabsah und Personen leicht hinabfallen konnten. Die Brücke war als für den Fuhrwerkverkehr gesperrt publiziert. Am Abend des 29. Juli legte der Wegmeister Zürcher auf der einen Hälfte der Fahrbahn provisorisch Latten, damit die Brücke für Fussgänger passierbar sei. Um die Fuhrwerke abzuhalten und jedermann zu warnen, war die Fahrbahn durch eine den grössten Teil ihrer Breite einnehmende Schicht von Laden gesperrt und dabei eine Laterne angebracht. Etwa nachts 12 Uhr fuhr nun Oeschger mit einem gewissen Herrmann, beide in angetrunkenem Zustande, per Velo von Stuckishaus her gegen die Neubrücke. Sie stiessen an die Ladenschicht, und statt neben derselben ihren Weg fortzusetzen, rissen sie, geärgert, die Laden weg und warfen sie, etwa ihrer 20, samt der Laterne in die Aare. Der eine von ihnen wurde sozusagen in flagranti ertappt; das bewog beide, ein umfassendes Geständnis abzulegen. Der Schaden, der 150 Fr. betrug, ist von ihnen gedeckt worden; die Sache musste aber, weil das Delikt zum Nachteil des Staates begangen worden war, von Amtes wegen weiter verfolgt werden. Herrmann hat seine Strafe verbüßt, er hat auch die Staatskosten teilweise gedeckt. Oeschger hat dagegen

die Strafe nicht verbüßt; er ist wegen Polizeidelikten vorbestraft, im übrigen nicht ungünstig beleumdet.

Mit Begnadigungsgesuch vom 25. Juli 1902 wendet sich Fürsprecher Kasser Namens des Herrmann und des Oeschger an den Grossen Rat, worin er für beide um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies damit, es sei eigentlich ein Zufall, dass die Strafe ausgesprochen worden sei, hätte das Holz einem Privaten gehört, so wäre die Sache vergleichsweise erledigt worden. Die beiden Verurteilten seien mit der von ihnen bezahlten Entschädigung und den ihnen auferlegten Staatskosten schon schwer genug belastet. Die Absicht, das Publikum zu schädigen, hätten sie nicht gehabt; das ganze sei ein unbedachter Streich gewesen. Sie werden ferner als unbescholtene, nicht vorbestrafte Leute hingestellt, und es wird behauptet, sie hätten beide, wenigstens Oeschger, die Staatskosten bezahlt. — Herrmann hat dann dagegen protestiert, dass das Begnadigungsgesuch auch in seinem Namen eingereicht worden sei, und, wie gesagt, seine Strafe abgesessen, so dass nunmehr nur Oeschger in Betracht fällt. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt denselben zum teilweisen Strafnachlass; der Regierungsstatthalter dagegen schliesst auf Abweisung des Gesuchs, indem er gleichzeitig konstatiert, dass Oeschger bis auf den heutigen Tag an die Staatskosten nichts bezahlt hat.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Die Tat Oeschgers war allerdings ein unüberlegter Streich, aber ein solcher des frevelhaftesten Mutwillens und von der grössten Gefahr für das Publikum. Mit Recht bemerkt der Regierungsstatthalter, Oeschger sei kein Schulknabe, dem man solche Streiche etwa hingehen lasse. Dass er nicht die Absicht hatte, das Publikum zu schädigen, darf er, wie auch schon das urteilende Gericht aussprach, nicht zu seinen Gunsten anführen. Die Tat Oeschgers verdient eine empfindliche Sühne und, wenn es ein Zufall ist, dass die Sache nicht vergleichsweise erledigt werden konnte, so war dieser Zufall hier gewiss nur zu begrüssen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

22. Moser, Gottfried, geboren 1858, von Schüpfen, Schlachthausknecht in Biel, wurde am 9. April 1902 vom korrektionellen Gericht von Biel schuldig erklärt der Wechselfälschung, wobei der beabsichtigte Schaden den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 65 Fr. 90 Staatskosten. — Moser, der etwas dem Alkoholgenuss ergeben war, kam einmal, als er von Schulden bedrängt war und dieselben nicht begleichen konnte, auf die Idee, einen Wechsel zu fälschen, um sich Geld zu verschaffen. Er füllte einen Eigenwechsel, lautend auf 100 Fr. auf die Vorsichtskasse Biel aus, unterzeichnete ihn als Schuldner, fügte selbst die Unterschrift eines Bäckers Eberhard als Bürgen bei und präsentierte den Wechsel so bei der Kasse. Dort wurde aber die Unterschrift des Bürgen sofort als gefälscht erkannt und der Betrag nicht ausbezahlt. Moser wurde festgenommen und

legte sofort ein umfassendes Geständnis ab. Er ist gut beleumdet; 1883 hat er eine Vorstrafe erlitten, seither nicht mehr.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass, eventuell Ermässigung der Haftstrafe ersucht und dies mit seinem, abgesehen von der genannten Vorstrafe, unbescholtener Leumund, seinen gedrückten Familienverhältnissen und dem Umstande begründet, dass durch seine Handlung kein Schaden entstanden sei. Der Regierungsstatthalter von Biel bescheinigt, dass die dem Moser auferlegten Staatskosten wegen gänzlicher Mittellosigkeit eliminiert worden seien und empfiehlt Erlass der Hälfte der Strafe mit Rücksicht auf Mosers Familienverhältnisse.

Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuch Mosers in dem vom Regierungsstatthalter von Biel angeregten Masse zu entsprechen, und zwar mit Rücksicht auf das abgesehen von einer weit zurückliegenden kleinen Strafe unbescholtene Vorleben und die dürftigen Verhältnisse der Familie des Verurteilten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Haftstrafe. .

» der Justizkommission: id.

23. Droz, Ariste, geboren 1874, von Mont-Tramelan, Uhrenmacher in Tramelan-dessous, wurde am 19. Juli 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung des Daniel Capt mit einem gefährlichen Instrument, welche für denselben einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte, und der Misshandlung des Paul Matthey mit einem gefährlichen Instrument, welche aber für denselben keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, 1300 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei Capt und 421 Fr. 15 Staatskosten. — Droz befand sich am Abend des 12. November 1900 im Café du régional in Tramelan-dessous in angetrunkenem Zustande. Als ihm sein Kamerad Paul Matthey im Gespräch widersprach, versetzte er ihm einen Faustschlag. Der Wirt schickte die Gäste dann hinaus, und draussen brachte Droz dem Matthey mit einem offenen Taschenmesser zwei ungefährliche Wunden bei. Matthey floh dann, Droz verfolgte ihn, begab sich dann aber ins Café du Jura, wo er lärmte und drohte, Matthey zu töten, wenn er ihn das nächste Mal treffe. Bald darauf kam Matthey ebenfalls ins Café. Die Wirtin, die ihn kommen sah, warnte ihn, worauf er sich entfernte. Droz aber, der Mattheys Kommen schon bemerkt hatte, stürzte sich wie wütend gegen die Türe. Die Wirtin trat ihm entgegen, um ihm den Ausgang zu verwehren, sah sich aber genötigt, Gäste zu Hilfe zu rufen. Daniel Capt und sodann Paul Voumard folgten ihrem Ersuchen. Voumard hielt Droz eine zeitlang fest, bis er versprach, ruhig zu bleiben, wenn er ihn los lasse. Aber kaum losgelassen, stürzte sich Droz auf Capt und versetzte demselben mit dem offenen Taschenmesser einen heftigen Stich in die rechte Brustseite, und sodann einen ebenfalls heftigen in die rechte Stirnseite, wobei die Klinge brach und deren Spitze im Stirnbein stecken blieb. Capt wurde zuerst in das Inselspital

verbracht, wo das Eisen aus dem Knochen, aber nur unter gleichzeitiger Wegnahme eines Teiles des letzteren, entfernt werden konnte. Er blieb bis zum 7. Januar 1901 arbeitsunfähig. Infolge des Stichs in die Brust traten eine Brustfellentzündung und mehrere Blutstürze ein; Capt hat von daher eine Schwächung der rechten Brustseite davongetragen, welche ihn für Krankheitserreger empfänglicher macht. Die Kopfwunde begünstigt das Auftreten von Epilepsie. — Droz ist nicht vorbestraft; er gilt aber in angetrunkenem Zustande als gewalttätig.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für ihren Mann um den Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Sie begründet dies mit der allerdings unrichtigen Behauptung, die Strafe sei wohl hart gewesen, im übrigen aber mit einem Hinweis auf ihre bedrängte Vermögenslage, da sie sich und zwei kleine Kinder allein durchbringen muss. Sie versichert ferner, ihr Mann bereue seine Tat aufrichtig. Der Gemeinderat des jetzigen Wohnortes der Familie Droz, Corgémont und der Regierungsstatthalter von Courtelary empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die unbescholtene, fleissige und in bedrängter Vermögenslage befindliche Frau Droz. — Droz selbst hat sich in der Strafanstalt zur Zufriedenheit der Verwaltung aufgeführt.

Die von Droz begangene Tat ist eine schwere, und es ist beinahe einem glücklichen Zufall zu verdanken, dass ihre Folgen nicht noch weit ernster geworden sind; auch vermag der Umstand, dass er damals nicht recht wusste, was er tat, ihn nicht zu entschuldigen. Mit Rücksicht allein auf ihn würde ein erheblicher Strafnachlass sich nicht rechtfertigen. Mit Rücksicht auf seine durch seine Verurteilung hart betroffene Frau beantragt dagegen der Regierungsrat, dem Droz den letzten Sechstel seiner Strafe in Gnaden zu erlassen. Zu Gunsten dieses Antrags fallen dann auch das unbescholtene Vorleben des Droz und seine gute Aufführung in der Anstalt in Betracht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

24. Ruchti, Adolf, geboren 1870, von Diemerswil, Zimmermann, in Bern, wurde am 9. Oktober 1902 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im wiederholten Rückfall befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 30 Fr. 90 Staatskosten. Ruchti arbeitete im September 1902 an den Reparaturarbeiten am Personenbahnhof Bern. Unter zwei Malen nahm er dabei der Bundesbahnverwaltung gehörenden Kupferdraht, von dem er glaubte, die Eigentümerin lege keinen Wert mehr darauf, fort und verkaufte ihn an einen Alteisenhändler. Als die Diebstähle entdeckt wurden, löste er den Draht wieder ein und restituerte ihn der Eigentümerin. Ruchti ist 1887 wegen Milchfälschung, 1899 und am 17. Juni 1902 wegen Diebstahls verurteilt worden und geniesst keinen guten Leumund.

Trotzdem hat das korrektionelle Gericht unmittelbar nach seinem Urteil beschlossen, für den Verurteilten in Anbetracht des geringen Wertes des Entwendeten und des geringen Masses des von Ruchti betätigten verbrecherischen Willens für ihn ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Ruchti hat seinerseits ebenfalls ein Begnadigungsgesuch eingereicht, worin er auf die ärmlichen Verhältnisse verweist, in welchen seine Familie lebt, sowie auf den Umstand, dass er habe annehmen dürfen, die Bundesbahnhverwaltung lege auf den Kupferdraht keinen Wert mehr. Er ersucht um ganzen, eventuell teilweisen Erlass der Strafe. Die Stadtpolizei und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen teilweisen Erlass der Strafe, mit Rücksicht auf Ruchtis Familienverhältnisse.

Aus den gleichen Gründen beantragt der Regierungsrat, es sei die Haftstrafe des Ruchti auf 20 Tage herabzusetzen. Ein weitergehender Strafnachlass rechtfertigt sich angesichts der Vorstrafen des Ruchti nicht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

25. **Zulliger, Johann Ulrich**, geboren 1845, von Madiwil, Sachverwalter in Bern, wurde am 23. September 1901 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des leichtsinnigen Konkurses und verurteilt zu 14 Tagen Gefängnis und 590 Fr. 20 erstinstanzlichen und 30 Fr. 65 oberinstanzlichen Staatskosten. Zulliger, von Beruf Sekundarlehrer, eröffnete anfangs der neunziger Jahre ein Sachwalter- und Vermittlungsbureau in Bern. Als Inhaber desselben wurde er auf amtliche Anordnung am 18. Oktober 1893 ins Handelsregister von Bern eingetragen, wogegen er erfolglos an den Bundesrat rekurierte. Diese Eintragung blieb bis zum 15. Mai 1896 bestehen, wurde dann aber infolge Aufgabe des Geschäfts gelöscht. In der Zwischenzeit war Zulliger gesetzlich verpflichtet, ordnungsgemäss Geschäftsbücher zu führen, aus welchen seine Vermögenslage und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden konnten. Zulliger liess nun allerdings durch seine Tochter und seinen Angestellten Notar Lüthi die im Notariatsgeschäft üblichen Bücher führen, dagegen gaben dieselben über seine Schuldverhältnisse und seine Vermögenslage absolut keine Auskunft, waren zum Teil auch ganz unordentlich geführt. Nach Aufgabe des Geschäfts unternahm Zulliger den Bau eines Häuserkomplexes an der Effingerstrasse; diesen Bau liess er zuerst durch Architekten leiten, später leitete er ihn selbst; die Kosten stiegen enorm an. Viele Geschäftsleute lieferten ihm zum Zwecke des Baues Waren auf Kredit, weil er ihnen angab, er habe ein reines Vermögen von etwa 100,000 Fr., und sie dann, wenn die Zahlung nicht auf den Zeitpunkt erfolgte, auf den sie versprochen war, durch weitere Versprechungen hinzuhalten wusste. Bald geriet er in Schwierigkeiten, ein von ihm proponierter Nachlassvertrag wurde verworfen und am 9. Juni 1898 fiel er in Konkurs; dabei ergab sich ein Passivüberschuss von 270,000 Fr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

Den Grund zu seiner Verurteilung gab die mangelhafte Buchführung während der Zeit seiner Eintragung ins Handelsregister. Diese unordentliche Buchführung liess Zulliger glauben, er besitze im Moment, als der Bau des Viktoriahall begann, ein bedeutendes Aktivvermögen, was tatsächlich nicht der Fall war.

Zulliger wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch, in welchem er seine ganze Lebensgeschichte darstellt, an den Grossen Rat und ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Er begründet dies damit, dass einzig unverschuldet Uglücksfälle, sowie die Verfolgung durch langjährige Feinde ihn ins Unglück gebracht hätten. Die ungenügende Schätzung des Neubaus durch die Grundsteuerschätzer hätte es ihm unmöglich durch Aufnahme von Hypotheken sich Geld zu verschaffen. Er behauptet ferner, die von Notar Lüthi angelegten Bücher seien genügend und richtig geführt, die Expertise eine einseitige gewesen; er könne zudem für die Unterlassungen seiner Angestellten strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Die Periode von 1893-96, während welcher die Bücher angeblich nicht ordentlich geführt worden seien, stehe mit dem Konkurs in keinem Zusammenhang und hätte nicht zur Begründung des Urteils herangezogen werden sollen.

Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion von Bern zur teilweisen Entsprechung empfohlen, weil Zulliger die Schulden, wegen deren er in Konkurs geriet, nicht in der Absicht kontrahierte, seine Gläubiger in Schaden zu bringen; seine Tätigkeit als Geschäftsmittel werde vom Publikum allerdings nicht als einwandfrei betrachtet. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt Abweisung.

Man gewinnt aus den Akten den Eindruck, Zulliger habe zum Teil infolge seines hochgradigen Optimismus dazu kommen können, ein Unternehmen zu beginnen, das seine Finanzkräfte weit überstieg. Auch seine Klage über mangelhafte Schätzung seiner Neubauten ist zum guten Teil ein Ausfluss seines grenzenlosen Optimismus, der ihm seine Bauten allzu wertvoll erscheinen liess. In Anbetracht dieser Umstände, beantragt die Polizeidirektion, dem Johann Ulrich Zulliger die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen. Die Staatskosten von 620 Fr. 35 hat Zulliger bezahlt; außerdem macht er alle Anstrengungen, um seine Gläubiger zu befriedigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

26. **Montavon, Auguste**, geboren 1848, Uhrenmacher von und in Courgenay, wurde am 5. Dezember 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Wechselfälschung und des wissentlichen Gebrauchs gefälschter Wechsel, wodurch ein Schaden von 4300 Fr. entstanden war, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 21 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und 853 Fr. Staatskosten. — Auguste Montavon stand schon eine zeitlang mit der Schweizerischen Volksbank, Filiale Pruntrut, und der Kantonalbank von Bern, Filiale Pruntrut, in Wechselverkehr. Im Jahre 1896 sah er sich einer bedeutenden Schuldenlast gegenüber. Er fing

nun an, auf verschiedenen, an die Ordre der genannten Bankinstitute, sowie der Bank Choffat & Cie in Pruntrut und der Vorsichtskasse in Courgenay ausgestellten oder denselben indossierten Wechseln die Unterschriften der Aussteller oder des Indosserenten zu fälschen. In einigen Fällen wurde die falsche Unterschrift, — wie Montavon behauptete und die Geschworenen angenommen haben, — von einem nun verstorbenen Sohne Montavons angefertigt, der Wechsel aber von Montavon in Kenntnis dieses Umstandes, verwertet. Im Jahre 1897 entdeckte der Kassier der Kantonalbankfiliale eine der Fälschungen und machte davon dem angeblichen Indosserenten Petignat in Alle Mitteilung. Als dieser Montavon zur Rede stellte, ergriff letzterer die Flucht. Sein Aufenthalt war lange Zeit unbekannt. Erst 1901 wurde er in Besançon entdeckt und von Frankreich ausgeliefert. Der Gesamtbetrag des durch die strafbaren Handlungen Montavons verursachten Schadens erreicht die Höhe von 4305 Fr. Hiervon ist ein Betrag von zirka 360 Fr. nachträglich gedeckt worden. — Montavon ist nicht vorbestraft; er genoss einen ziemlich guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Er begründet es mit einem Hinweis auf seine missliche finanzielle Lage, welche ihn zur Vornahme der Fälschungen getrieben habe, auf seine gegenwärtige zerrüttete Gesundheit, sein vorgerücktes Alter und seinen früheren guten Ruf. Der Gemeinderat von Courgenay empfiehlt das Gesuch, ebenso der Regierungsstatthalter von Pruntrut, dieser mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand Montavons.

Derselbe ist allerdings nach einem Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt Witzwil nicht bedenklich, immerhin ist Montavon schwächlich und daher bei seinem Alter öfters bettlägerig. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Mit Rücksicht auf diese Umstände und auf den früheren guten Leumund Montavons beantragt der Regierungsrat, ihm den letzten Drittel seiner Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

» der Justizkommission:

Erlass des letzten
Drittels.

id.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.
3. Oktober 1901.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 29. August 1902.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 40, Absatz 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

... beschliesst:

Titel I.

Art. 1. Für ...

Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Art. 1. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Verwaltungsgericht von 7 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern eingesetzt.

... und 7 Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 2. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit nötig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

... zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landessprachen besitzt.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das

fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, beider Landessprachen mächtig ist und die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse besitzt.

Art. 4. Eine Stelle der administrativen oder der richterlichen Gewalt ist mit der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtes vereinbar (Art. 11, Ziffer 1 Staatsverfassung). Nicht vereinbar mit derselben ist dagegen die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates (Art. 20 Staatsverfassung). Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstatthalter dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören, ebensowenig Mitglieder und Beamte der Steuerbehörden.

Art. 5. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wird vom Grossen Rat aus der Mitte des Gerichts-

Abänderungsanträge.

hofes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

Der Vicepräsident wird vom Verwaltungsgericht aus seiner Mitte gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls 4 Jahre.

Sind sowohl der Präsident als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so tritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied an deren Stelle.

Art. 6. Das Verwaltungsgericht wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen fix besoldeten Sekretär, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Fürsprecher oder Notar sein muss.

Art. 7. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden für ihre Bemühungen entschädigt.

Art. 8. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den in Art. 113 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Sekretär vor dem Verwaltungsgericht.

Art. 9. Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteil zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sogen. Berichtens) bei ihrem Amtseid untersagt.

Streichung von Art. 6.

... verhindert, so bezeichnet das Verwaltungsgericht den Stellvertreter.

... die Ersatzmänner vor dem Verwaltungsgericht.

... Amtseid untersagt.

Titel II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung derjenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen vermögensrechtliche Interessen des Staates oder einer staatlichen Anstalt einerseits und vermögensrechtliche Interessen von Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen anderseits in Frage stehen, so dass der Staat oder die staatliche Anstalt als Partei (Kläger oder Beklagter) beteiligt ist (Steuerstreitigkeiten und dergleichen).

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die endliche Beurteilung ...

... dergleichen).

Das Verwaltungsgericht ist die in Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 vorgesehene Rekursinstanz.

Art. 11. Ausserdem beurteilt das Verwaltungsgericht in oberer Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem Erlass des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchengemeinden entstehen (Art. 63, Absatz 2, Staatsverfassung).

Art. 12. Der Grosse Rat kann durch Dekret dem Verwaltungsgericht weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Beurteilung überweisen.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat in jedem Fall die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen. Das Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten wird durch das Ausführungsdecret bestimmt.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Das Verfahren ...

Abänderungsanträge.**Titel III.****Verfahren in Streitigkeiten, für welche das Verwaltungsgericht zuständig ist.**

Art. 14. Das Verfahren wird durch Ausführungsdekrete des Grossen Rates bestimmt; hiefür sind nachstehende Vorschriften massgebend.

Art. 15. Für die erstinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten, welche laut diesem Gesetz oder späteren Vorschriften rekursweise vor das Verwaltungsgericht gezogen werden können, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsgesetze und des Gesetzes vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Handelt es sich um eine gegen den Staat anzubringende Klage öffentlich-rechtlicher Natur, so hat der Kläger seinen Anspruch in gleicher Weise geltend zu machen, wie dies in Art. 8 des angeführten Gesetzes für den Staat vorgeschrieben ist.

Art. 16. In den unter das Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen fallenden Streitsachen findet die in Art. 12 des angerufenen Gesetzes vorgesehene Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an das Verwaltungsgericht statt, welches an die Stelle des Regierungsrates und dessen Direktionen tritt, und es vollzieht sich dieselbe in den durch Art. 12 bis Art. 15 desselben vorgesehenen Formen und Fristen.

Art. 17. In denjenigen Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche durch besondere Erlasse geregelt sind, findet die Rekurserklärung innert 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides hinweg bei dem Regierungsstatthalter statt.

Art. 18. Die Streitsache wird bei dem Verwaltungsgericht rechtshängig, sobald die Akten von dem Regierungsstatthalter oder von derjenigen Behörde, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht erklärt ist, an das Verwaltungsgericht eingesandt sind.

Art. 19. An der Verhandlung und Beurteilung einer Streitsache soll ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes nicht teilnehmen,

1. wenn es sich in einem der in § 8 des bernischen Civilprozessverfahrens vorgesehenen Fälle befindet;
2. wenn es in amtlicher Stellung in der Streitsache thätig gewesen ist.

Art. 20. Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner im Ausstandsfall, oder sind so viele abgelehnt worden, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet das Verwaltungsgericht durch das Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstandsbeziehungsweise Ablehnungsfrage und nötigenfalls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

... Ausführungsdekrete bestimmt.

Art. 14. Streichen.

Art. 15. Streichen.

Art. 16. Streichen.

Art. 17. Streichen.

Art. 18. Streichen.

... das Verwaltungsgericht so viele ausserordentliche ...

Abänderungsanträge.

Art. 21. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten, erforderlich.

Der Grosse Rat kann durch das Ausführungsdekret bestimmen, dass Streitigkeiten im Werte bis auf Fr. 100 von einem Ausschuss des Verwaltungsgerichtes von 3 Mitgliedern endgültig beurteilt werden sollen.

. . . kann im Ausführungsdekret es vorsehen, dass das Verwaltungsgericht, wenn die Arbeitslast dies erfordert, zur raschern Erledigung der Geschäfte vorübergehend eine oder mehrere Abteilungen bezeichnet, welche diejenigen Streitigkeiten endgültig zu beurteilen haben, bei denen nur das Mass der Leistung in Frage steht.

Art. 22. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich; das Verwaltungsgericht kann indessen den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint.

Zu den Verhandlungen über Steuerstreitigkeiten haben nur die Parteien und deren Bevollmächtigte Zutritt.

Art. 23. Das Verwaltungsgericht entscheidet nur über die von den Parteien vor dasselbe gebrachten Streitpunkte und darf keiner Partei mehr oder anderes zusprechen, als dieselbe verlangt hat, die Fälle des Art. 11 ausgenommen. Beziiglich der Leitung des Verfahrens, der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung der Beweise ist dasselbe an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 24. Durch Ausbleiben bei der Schlussverhandlung soll den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 25. Thatsachen und Beweismittel, welche vor der untern Instanz nicht angebracht oder geltend gemacht worden sind, können in der Rekurrsschrift oder Rekursbeantwortungsschrift angebracht werden.

In der mündlichen Schlussverhandlung können neue Thatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei glaubwürdig darthut, dass sie dieselben erst nach Abgabe der Rekurrsschrift oder Rekursbeantwortung entdeckt habe oder zur Hand bringen konnte.

Dagegen kann das Verwaltungsgericht die Ergänzung der Akten durch weitere Erhebungen von Amtes wegen beschliessen und solche durch den Regierungsstatthalter vornehmen lassen.

Art. 26. Mit Ausnahme des Eides werden alle im bernischen Civilprozessverfahren vorgesehenen Beweismittel als zulässig erklärt und verfügen Verwaltungsgericht und Parteien über die daselbst enthaltenen Zwangsmittel.

Art. 27. Das Verwaltungsgericht entscheidet in freier Würdigung des Thatbestandes und des Beweises. Das Urteil ist rechtskräftig mit der Eröffnung und vollzieht sich wie bisher die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates.

Art. 23. Streichen.

Art. 24. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, an der Schlussverhandlung teilzunehmen.

Art. 25. Streichen.

. . . . Eröffnung und wird gemäss den durch das Ausführungsdekret aufzustellenden Bestimmungen vollzogen.

Abänderungsanträge.**Titel IV.**

... vollzogen.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 28. Streitigkeiten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Regierungsrat rechtshängig sind, werden von dieser Behörde beurteilt.

Art. 29. Der Grosse Rat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete; insbesondere betreffend Entschädigung der Verwaltungsrichter, Besoldung des Sekretärs, Gebührentarife, Verfahren.

Art. 30. Das Verwaltungsgericht hat jeweilen zu Ende des Jahres dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates einen Bericht über seine Thätigkeit abzugeben und darin auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Art. 31. Dieses Gesetz tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und in einem durch den Grossen Rat festzusetzenden Zeitpunkt. Mit diesem Zeitpunkt treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, 3. Oktober 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Art. 28. Streitigkeiten . . .

. . . Regierungsrat oder dessen Direktionen . . .

. . . von diesen Behörden beurteilt.

. . . Wahl und Besoldung des Sekretärs . . .

Bern, den 29. August 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
E. Grieb.

**Antrag von Herrn Grossrat Milliet
vom Januar 1902.**

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung aller öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen Vermögensinteressen in Frage stehen.

Für Steuerstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht indessen nur insoweit zuständig, als es sich um die oberinstanzliche Festsetzung von Rechts- oder Verwaltungsgrundsätzen handelt. Die Entscheidung über den Steuerbetrag auf Grund feststehender Rechts- und Verwaltungsgrundsätze (Taxation) ist Sache der hiefür bestellten Verwaltungsbehörden.

Art. 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 22 fallen weg.

Art. 21, Alinea 2, streichen.

Art. 23. . . als dieselbe verlangt hat, die Fälle ausgenommen, in welchen es sich um Anstände handelt, die aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer oder die Änderung der Umschreibung bestehender Gemeinden hervorgehen.

Art. 27 a. Im übrigen wird das Verfahren durch ein Ausführungsdekret bestimmt.
